

Regionalplan Region Donau-Wald (12)

Fortschreibung / Neuaufstellung Kapitel B III Energie

B III 1 Allgemeines
B III 1.1 Windenergie

Sitzung des Planungsausschusses am 19.11.2013
Anlage zu TOP 2

Inhaltsverzeichnis:

Auswertung des Anhörungsverfahrens	Seite 1
Beschlussvorschlag	Seite 36
Änderungsbegründung	Seite 37
Verordnung	Seite 38
Begründung	Seite 44
Umwelterklärung	Seite 63

Karte Windenergie

Auswertung des Anhörungsverfahrens

1.	Vorbemerkung	Seite 1
2.	Vorschläge zur Weiterentwicklung des Entwurfs	Seite 1
3.	Allgemeine Stellungnahmen der Verbandsmitglieder	Seite 2
4.	Allgemeine Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Seite 3
5.	Allgemeine Stellungnahmen Öffentlichkeit	Seite 9
6.	Gebietsbezogene Stellungnahmen	Seite 11

1. Vorbemerkung

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat im Oktober 2011 beschlossen, eine planerische Konzeption für die Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufzustellen. Der erste Entwurf des Kapitels B III Energie wurde im April 2012 gebilligt und im Sommer 2012 in eine erste Anhörungsphase gegeben. Am 29. April 2013 hat sich der Planungsausschuss mit den Ergebnissen des ersten Anhörungsverfahrens beschäftigt und einen weiterentwickelten Entwurf beschlossen. Das Anhörungsverfahren zu den Änderungen dieses Entwurfs wurde vom 01.07.2013 bis 05.08.2013 durchgeführt.

Insgesamt haben sich im Anhörungsverfahren 48 Verbandsmitglieder schriftlich geäußert. Darüber hinaus gingen 43 Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange und eine Reihe von schriftlichen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Bei der Auswertung wird zur besseren Lesbarkeit in allgemeine und gebietsbezogene Stellungnahmen unterschieden. Auf die Wiedergabe von Hinweisen und Einwendungen, die sich auf Bereiche beziehen, die nicht unmittelbar mit dem Inhalt des Regionalplans zu tun haben, wird hier verzichtet.

Das StMWIVT hat mit Schreiben vom 21.08.2013 mitgeteilt, dass die Beteiligung des Bundes durchgeführt wurde. Das Bundesministerium der Verteidigung hat auf die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung verwiesen, ansonsten sind keine inhaltlichen Stellungnahmen des Bundes zu vermerken.

2. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Entwurfs

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und sonstigen Hinweisen, wird vorgeschlagen, das Plankonzept nicht weiter zu modifizieren und an der im April 2013 beschlossenen Gebietskulisse festzuhalten. Das Anhörungsverfahren hat keine wesentlichen zusätzlichen Aspekte zu Tage gefördert, die eine Änderung des normativen Teils nahelegen würden.

Aufgrund des zwischenzeitlich neu in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2013) sind einige Bezüge in der Begründung zu ändern.

An die Stelle des Umweltberichts tritt nach Art. 18. Abs. 1 BayLpIG die zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung).

3. Allgemeine Stellungnahmen der Verbandsmitglieder

Die meisten Verbandsmitglieder haben auf eine Stellungnahme verzichtet oder ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Fortschreibungsentwurf erklärt.

Hinweis / Einwendung	Bewertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten
Landkreis Freyung-Grafenau - Zustimmung. Bitte, die von den betroffenen Gemeinden geäußerten Einwendungen zu berücksichtigen	- Stellungnahmen der Gemeinden werden berücksichtigt Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
Landratsamt Freyung-Grafenau - Hinweis, dass eine möglicherweise vorhandene Lärm-Vorbelastung nicht berücksichtigt wurde	- Die Prüfung der tatsächlichen Lärmbelastung ist Teil eines möglichen Genehmigungsverfahrens Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
Markt Ortenburg - Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren	- Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
Landkreis Regen - Zustimmung mit der Maßgabe, dass die Gebiete 80 und 95 gestrichen und als Ausschlussgebiete, hilfsweise als weiße Flächen dargestellt werden	- Die Einwendungen des Landkreises Regen zu den Gebieten 80 und 95, die im 1. Anhörungsverfahren geäußert wurden, hat der Planungsverband bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
Gemeinde Wiesenfelden - Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses zur Fläche „Ochsenberg“. Vorschlag, das Gebiet als „weiße Fläche“ darzustellen	- Die genannte Fläche ist deutlich kleiner als die im Regionalplan vorgesehene Mindestgröße. Die Aufnahme eines Windparks ist unrealistisch und würde damit das Planungsziel, Einzelanlagenstandorte möglichst zu vermeiden, konterkarieren Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs

4. Allgemeine Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange

Hinweis / Einwendung	Bewertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einverständnis mit den Änderungen des überarbeiteten Entwurfs - Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswertung erforderlich - Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung von Pufferzonen zu Rohstoffgewinnungsgebieten (mindestens 300 m zu Gebieten der Natursteingewinnung, 200 m zu übrigen Rohstoffgewinnungsgebieten) und entsprechende Reduzierung von Windgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> - Forderung wurde bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgetragen und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Bereich Bodendenkmalpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zurücknahme einiger Gebiete hat dazu geführt, dass einige Bodendenkmäler nicht mehr betroffen sind - Keine Einwände gegen die Gebiete 100 – 104 - Forderung, Hinweis auf notwendiges denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren in den Regionalplan aufzunehmen <p>Bereich Baudenkmalpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte, die Standortbögen (Umweltbericht) um einzelne Denkmäler zu ergänzen - Keine Zustimmung zu einzelnen Gebieten vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkung auf betroffene Kulturgüter (unterschiedliche „Zonen mit erhöhter Aufmerksamkeit“) - Radikale Umgestaltung des Landschaftsbildes im Bayerischen Wald steht der besonderen Schutzwürdigkeit der sensiblen Denkmallandschaft mit ihren Einzeldenkmälern entgegen 	<p>Bereich Bodendenkmalpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiedergabe von allgemein gültigen Rechtsgrundlagen im Regionalplan ist nicht erforderlich. Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p> <p>Bereich Baudenkmalpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht wird mit zusammenfassender Erklärung (Umwelterklärung) ersetzt, daher Ergänzung der Begründung um die genannten Denkmäler - Die Bedenken zu einzelnen Gebieten wurden bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgetragen und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Regionalplan kann durch eine entsprechende Gebietsauswahl lediglich ein Beitrag geleistet werden, dass Baudenkmale/Ensembles erlebbar bleiben - Eine Veränderung des Landschaftsbildes kann bei der Errichtung von WKA nicht vermieden werden. Eine Vielzahl der genannten Einzeldenkmäler hat keine besondere Fernwirkung, der Bayerische Wald stellt keine „Denkmallandschaft“ im engeren Sinne dar. Der Regionalplan soll einen Beitrag dazu leisten, die Standorte auch landschafts- und baudenkmalverträglich auszuwählen <p>Empfehlung: Ergänzung der Begründung</p>
<p>IHK für Niederbayern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen

rungsverfahren	schluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
Bayer. Landesamt für Umwelt Vorsorgender Bodenschutz - Hinweis auf Freihaltung von Grundwasser- und Stauwasserbeeinflussten Böden und geringstmögliche Versiegelung ertragreicher Böden Grundwasserschutz - Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren	Vorsorgender Bodenschutz - Konkrete Standortfragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären Grundwasserschutz - Hinweise wurde bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgetragen und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren - Reduzierung des Abstandes zum Nationalpark problematisch (Innerer Bayerischer Wald mit Nationalpark ist Highlight des Natur- und Landschaftsschutzes, große Rolle für Tourismus, besondere Bedeutung für Erholung, stöempfindliche Arten) - Hinweis, dass Windhöffigkeitsgrenze (5 m/s) zu gering angesetzt ist (geringe Akzeptanz und geringe Effizienz aber gleichzeitig Eingriffe in Natur und Landschaft (insb. Gebiete 31 und im Landkreis Straubing-Bogen) - Vorschlag, bei großen Flächen bzw. mehreren Flächen im Zusammenhang Anzahl von WKA zu begrenzen und Mindestabstände festzulegen (insb. Gebiet 43 und Gebiete im Lkr. Regen und Straubing-Bogen) - Kritik, dass genauere Untersuchungen zu potentiell betroffenen Arten fehlen. Bei nicht wenigen Gebieten sehr hohes Konfliktpotenzial erkennbar. Hinweis auf Vorkommen Morrellregenpfeifer (Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren). Forderung nach saP im Genehmigungsverfahren (auch keine Beeinträchtigung von Biotopen und FFH-Gebieten). Forderung, im Gäuboden keine Vorranggebiete auszuweisen (hohe Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Arten)	- Hinweise wurden bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgetragen und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen - Der Planungsverband hat mit Beschluss vom 29.04.2013 festgelegt, den Nationalpark als Ausschlussgebiet darzustellen, das direkte Nationalparkvorfeld aber nicht besonders zu gewichten und einen ehemals vorgesehenen Puffer von 3 km auf 1 km zurückzunehmen. Die davon betroffenen Kommunen haben dieser Änderung und den damit verbundenen neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens zugestimmt und sehen den freigegebenen Bereich im Nationalparkvorfeld als grundsätzlich geeignet an, um der Windenergie in der Region mehr Raum zu geben. Das windkraftrelevante Artenspektrum (nach Windenergieerlass) ist nach den vorliegenden Daten im Nationalparkvorfeld nicht größer als in anderen Teilräumen der Region. Die neuen Vorranggebiete im Gemeindegebiet von Frauenau und dem gemeindefreien Gebiet des Klingenbrunner Waldes sind relativ siedlungsfern. Die mögliche Belastung durch WKA für die Bevölkerung ist in diesem Teilraum somit geringer als dort, wo größere Siedlungen in Bereichen mit hoher Landschaftsbildqualität liegen. Die neuen Vorranggebiete liegen zwar in Gemeinden mit touristischer Ausrichtung, jedoch sind touristische Einrichtungen (auch des Nationalparks) mit hoher Besucherfrequenz im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die touristischen Hauptattraktionen (z.B. Glasmuseum, Seelensteig, Aufichtenwaldsteg, Waldspielgelände, Erlebnisweg Schachten und Filze) befinden sich in anderen Teilen der Gemeinden - Der Planungsverband hat als Untergrenze für „sicherungswürdige Gebiete“ einheitlich bei 5 m/s (nach Windatlas Bayern) festgelegt, in anderen Regionen werden auch geringere

	<p>Werte herangezogen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung WKA-Anzahl oder Abstand ist Thema der Detailplanung bzw. einer konkretisierenden Bauleitplanung. Der Regionalplan nimmt keine konkrete Standortplanung vorweg - Die vorhandenen Informationen zu windkraftrelevanten Artenschutzaspekten wurden auf der Basis einer Bewertung der höheren Naturschutzbehörde in die Planung eingearbeitet (Mornellregenpfeifer ist nicht im Artenspektrum des Windkrafterlasses enthalten und wird daher bei der Bestimmung der Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht herangezogen). Darüber hinaus sind Hinweise auf mögliche Konflikte mit Artenschutzaspekten in der Begründung aufgeführt. Konkrete Artenschutzbelange und die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten sind im Genehmigungsverfahren (ggf. im Rahmen einer saP) zu prüfen. Bei der Differenzierung in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten spielten auch Artenschutzaspekte eine Rolle <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Deutscher Alpenverein e.V.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüßt wird die Reduzierung der Anzahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die Vergrößerung der Mindestfläche und die Verbesserung der Kriterien für die Gebietsauswahl - Bedauert wird, dass weiße Flächen verbleiben und FFH-Gebiete nicht als Ausschlussgebiete festgelegt wurden - Hinweis auf die hohe Bedeutung von Landschaftsschutz, Erholung und naturnahem Tourismus 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Gebiete ist Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses - Nicht alle FFH-Gebiete stehen im Nutzungskonflikt zur Windenergie - Der Planungsverband hat sich entschieden, die räumliche Steuerungswirkung des Regionalplans zu begrenzen und auch unbeplante „weiße Flächen“ darzustellen - Der Planungsverband hat auch aufgrund von Landschaftsschutz- und Tourismusaspekten die Zahl der Gebiete deutlich reduziert <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Deutscher Wetterdienst München</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf mehrere Einrichtungen des DWD in der Region (Wetterwarte Großer Arber, Wetterstationen Zwiesel, Straubing). Bei Errichtung von WKA's im Umkreis ist ein ausreichender Mindestabstand einzuhalten (10-fache Hindernishöhe) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind in der Regel mehrere km von den Wetterstationen entfernt (Abstand Wetterstation Straubing < 2 km). Hinweis in Begründung bereits enthalten <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung, Gebiete für Windkraftnutzung nicht in laub- und altholzreichen Wäldern, FFH-, Vogel-, Natur- und Landschaftsschutzgebieten auszuweisen - Hinweis, dass aufgrund der nicht ausreichenden Datenlage zu Vogel- und Fledermausarten keine abschließende Beurteilung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Möglichkeit, Wälder in Windparks einzubeziehen richtet sich nach dem BayWaldG, flächendeckende Informationen über laub- und altholzreiche Wälder liegen nicht vor; nicht alle FFH-Gebiete stehen mit der Windkraftnutzung in Konflikt; NSG sind als Ausschlusskriterium definiert; das LSG Bayerischer Wald soll durch eine Zonierung durch

<p>ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis, dass Gondelmonitoring nicht geeignet ist, Aktivitäten von Fledermäusen im Bereich der Rotoren und Wirbelschleppen hinreichend abzubilden - Gebiete mit höchstem Konfliktpotenzial: Hohe Dichte an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Landkreis Straubing: mehrere Brutgebiete von Wiesenweihen, Hinweis auf Artenhilfsprogramm, dessen Bemühungen und Erfolge durch die Errichtung von WKA zunichte gemacht würden <p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Schutzgebieten (LSG, NSG, FFH, SPA): Nutzbarmachung dieser Flächen für WKA untergräbt Arten- und Naturschutz, widerspricht Schutzgebietszielen und Verschlechterungsverboten</p> <p>Nationalpark und dessen Pufferzone: Hinweis auf seltene Vogelarten mit besonderem Schutzstatus. Ablehnung der Rücknahme des Puffers um den Nationalpark. Sensibler Naturraum mit seiner Artenvielfalt kann nur durch Berücksichtigung von Pufferzonen erhalten werden. Starke Fragmentierung des Naturparks (LSG) in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark durch die Gebiete 43, 100 - 103 führt zum Verlust der Großräumigkeit als Charakteristikum. Extreme Eingriffe gefährden Schutzzweck und -status</p>	<ul style="list-style-type: none"> - den Bezirk Niederbayern teilweise für die Nutzung der Windenergie geöffnet werden - Eine abschließende Beurteilung des Artenschutzes ist einem möglichen Genehmigungsverfahren vorbehalten - Das Gondelmonitoring wird bei vielen WKA eingesetzt und entspricht dem Stand der Technik - Gebiete mit höchstem Konfliktpotenzial: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Landkreis Straubing-Bogen ergeben sich aus der Anwendung der Kriterien und dem Abwägungsprozess. Als Ergebnis dieses Abwägungsprozesses wurde die Dichte schon deutlich reduziert. Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden in der Planung als Ausschlussgebiet dargestellt. Die Bestimmung dieser Gebiete, bei der auch die Wiesenweihe berücksichtigt wurde, erfolgt in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde. Konkrete Artenschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen <p>Schutzgebiete werden nur dann in die Suchkulisse einbezogen, wenn eine Übereinstimmung mit den Schutzzwecken auf der Ebene der Regionalplanung möglich erscheint. Der Bezirk Niederbayern hat beschlossen, das LSG Bayerischer Wald an geeigneten Standorten für die Windkraft zu öffnen. Das Zonierungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen</p> <p>Nationalpark und dessen Pufferzone: siehe Auswertung zu Bund Naturschutz</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Zustimmung zur Rücknahme des Puffers um den Nationalpark auf 1 km - Die neuen Gebiete 100 - 102 liegen im direkten Blickfeld und besonders wahrnehmbar vor der Nationalpark-Kulisse mit ihren Charakterbergen Falkenstein und Rachel. WKA in diesem Bereich würden das Ziel, hochwertigste Landschaftsbereiche freizuhalten, konterkarieren und den Nationalpark als touristische Hauptattraktion und Imagerträger massiv schaden - Festlegung weiterer Gebiete im Nahbereich des Nationalparks widerspricht mit dem Gebiet 43 dem Konzentrationsgedanken und würde diesen Teilraum überlasten - Hinweis, dass die Gebiete 100 - 102 in Tal- und unteren Hanglagen liegen (nicht ausreichende Windhöflichkeit) - Bitte, zumindest den Bereich zwischen dem 	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe Auswertung zu Bund Naturschutz - Gebiete 100 - 102 sind nach dem Windatlas als ausreichend windhöflich einzuschätzen <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>

Nationalpark und der Straßenverbindung Spiegelau-Frauenau als Ausschlussgebiet darzustellen	
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf Überlagerungen einzelner Gebiete mit Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten - Vorschlag, die Abgrenzung der Potentialgebiete für WKA im Bereich faktischer Überschwemmungsgebiete anhand der wassersensiblen Bereiche vorzunehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Hinweise erfolgt gebietsspezifisch - Bauliche Anlagen sind im Ü-Gebiet grundsätzlich verboten, das Wasserrecht sieht aber Ausnahmemöglichkeiten vor, die für die Errichtung von WKA einschlägig sind <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
E.ON Netz GmbH <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren (Richtfunkstrecken) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Richtfunkstrecken sind bereits in der Begründung aufgeführt <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
TenneT TSO GmbH <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren (Freileitungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Freileitungen sind bereits im Plankonzept berücksichtigt <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
Autobahndirektion Südbayern <ul style="list-style-type: none"> - Keine grundsätzlichen Einwendungen - Hinweis auf Freihaltung von Bauverbotszone und Baubeschränkungszone 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesfernstraßen sind bereits im Plankonzept berücksichtigt. Konkrete Standortfragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
DB Services Immobilien <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf erforderliche Abstände zu Gleisen 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bahntrassen und Freileitungen sind bereits im Plankonzept berücksichtigt. Konkrete Standortfragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
Eisenbahn-Bundesamt <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Abstände zu Bahntrassen sind bereits im Plankonzept berücksichtigt <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
Luftamt Südbayern <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis, dass bei Anlagenschutzbereichen die Möglichkeit besteht, dass der zulässige Störbeitrag im gesamten Radialbereich vollständig ausgeschöpft sein kann und dies der Errichtung von WKA entgegenstehen kann - Hinweis, auf § 18a LuftVG. Nach Mitteilung des BAF und der DFS sei der zulässige Störbeitrag der Navigationsanlage DVOR 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Betroffenheit von Anlagenschutzbereichen ist vom Einzelfall abhängig. DVOR Roding ist ein Drehfunkfeuer, das der Flugsicherheit dient. Laut dem „Europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen“ ist die Auswirkung von Windkraftanlagen auf VOR-Anlagen schwer zu beurteilen. In der Regel bestehen keine Einwände gegen Windkraftvorhaben mit einer

<p>Roding in den Radialbereichen von 340° bis 150° gegen Nord bereits ausgeschöpft. Das BAF würde in diesen Bereichen bei der Errichtung von WKA einen Widerspruch empfehlen, in den übrigen Radialbereichen sei eine Einzelfallbetrachtung nötig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis, dass der Anlagenschutzbereich des Peilers Straubing derzeit nicht in Betrieb ist 	<p>einzigsten Windkraftanlage, die mehr als 5 km von einer Navigationsanlage entfernt ist und von Vorhaben mit weniger als 6 Windkraftanlagen, die mehr als 10 km von einer Navigationsanlage entfernt sind. Ob die Funktionsfähigkeit der Flugsicherungsanlage durch Errichtung von WKA in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Anlagenschutzbereich in Frage gestellt ist, kann erst bei einer Konkretisierung der Planung geklärt werden. Hinweis auf Navigationsanlage ist in der Begründung enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Radialbereichen von 340° bis 150° gegen Nord befinden sich in der Region keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete - Hinweis auf Peiler Straubing ist in der Begründung enthalten und sollte beibehalten werden, da eine Wiederinbetriebnahme möglich ist <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Luftsport Verband Bayern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Staatliches Bauamt Passau</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte, Planungskorridore für Bundes- und Staatsstraßenprojekte, die in den Bedarfsplänen als vordringlich enthalten sind, als Ausschlusskriterium aufzunehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Trassenverläufe können sich in den teils sehr langen Planungsphasen noch erheblich verschieben. Die geplante Ortsumfahrung von Geiselhöring im Zuge der St 4142 tangiert das Gebiet 64 randlich und ist in der Begründung zum Vorbehaltsgebiet 64 bereits erwähnt. Eine generelle Freihaltung von Planungskorridoren ist aufgrund der Lage im Raum bei den anderen Projekten nicht angezeigt <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Wehrverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Verschiedene Betreiber von Richtfunkstrecken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf im Planungsgebiet vorhandene Richtfunkstrecken 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Betroffenheit bzw. gegenseitige Beeinflussung von WKA und Richtfunkstrecken kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden. Hinweise auf Richtfunkstrecken sind in der Begründung zu den einzelnen Gebieten enthalten (soweit räumlich zuordenbar) <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>

5. Allgemeine Stellungnahmen Öffentlichkeit

Hinweis / Einwendung	Bewertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Firma KMI</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren - Antrag, die Flächen am Standort Kellerstein, die im Regionalplan eine „weiße Fläche“ seien, aus dem LSG freizugeben - Antrag, die Flächen am Standort Klausenstein, die im Regionalplan eine „weiße Fläche“ seien, aus dem LSG freizugeben und den Schutzabstand zum Hirschenstein auf 1,5 km zu verringern 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen - Der für die Errichtung von WKA vorgeschlagene Bereich Kellerstein ist nach dem Windatlas nicht als ausreichend windhöflich einzuschätzen (der größte Teil 4,5 bis 4,9 m/s in 140 m Höhe), eine Darstellung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ist daher nicht angezeigt. Ob der Bereich für eine Zonierung des LSG Bayerischer Wald geeignet ist, liegt in der Zuständigkeit des Bezirks Niederbayern - Der für die Errichtung von WKA vorgeschlagene Bereich Klausenstein ist keine „weiße Fläche“, sondern Ausschlussgebiet. Ausschlussgrund ist der landschaftsprägende Höhenzug vom Pröller über den Knogl, den Hirschenstein bis zum Rauhen Kulm <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Bürger der Gemeinde Neuburg/Inn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag, alle Potenzialgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festzuschreiben - Antrag, Abstandskriterium zu überörtlichen Straßen zurückzunehmen - Antrag, den geänderten Abstand zum Nationalpark zurückzunehmen - Hinweis, dass nicht alle Gebiete die Mindestgröße von 25 ha erreichen und es nicht gesagt ist, dass auf einer Fläche von 25 ha auch wirklich mind. 3 WKA errichtet werden können. Durch eine Mindestfläche von 25 ha kann daher eine Verspargelung der Landschaft nicht verhindert werden - Forderung, die Ausschlusskarte „Natur- und Artenschutz“ zu überarbeiten - Hinweis, dass Erschließung, Infrastruktur, Leitungsnetz und Topologie bei der Gebietsausweisung nicht berücksichtigt wurden 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Reduzierung der Zahl und Größe der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses verschiedener Belange. Eine Verpflichtung, alle denkbaren Gebiete für die Nutzung der Windkraft auszuweisen, besteht nicht - Der Planungsverband hat mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 festgelegt, das Kriterium Abstände zu Straßen neu zu definieren und auch auf Kreis- und Staatsstraßen ausgeweitet - Der Planungsverband hat mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 festgelegt, den Nationalpark Bayerischer Wald nicht mit einem zusätzlichen Puffer auszustatten - Die Mindestgröße für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hat den Zweck, das Planungsziel einer Bündelung mehrerer WKA in einem Gebiet zu erreichen. Hierzu wurde eine Mindestgröße definiert, die die Errichtung von kleinen Windparks ermöglichen soll. Wenn Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter 25 ha durch „weiße Flächen“ in unmittelbarem Anschluss ergänzt werden, kann das Planungsziel grundsätzlich erreicht werden, da hier der Regionalplan keinen Ausschluss vorsieht - Die Erläuterungskarte „Natur- und Artenschutz“ stellt die räumliche Ausprägung der Ausschlusskriterien aus diesem Bereich dar (z.B. NSG, Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz). Die Bestimmung dieser Gebiete er-

	<p>folgt in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde auf der Basis einer einheitlichen Bewertung der dort vorhandenen Fachinformationen. Diese Gebiete sind aus Gründen des Artenschutzes besonders sensibel und sollen von WKA freigehalten werden. Das heißt aber nicht, dass außerhalb dieser Gebiete keine Artenschutzaspekte zu berücksichtigen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Maßstab des Regionalplans (1:100.000) bringt eine Unschärfe in der Planaussage mit sich. Konkrete standortbezogene Prüfungen finden auf der Ebene des Regionalplans nicht statt. Flächendeckende Erfassung von möglichen Einspeisepunkten und der möglichen Erschließung von Gebieten ist auf Ebene der Regionalplanung nicht leistbar. Erschließung, Anbindung an das Leitungsnetz usw. sind Thema der Standortplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Bürgerwind Bayerwald</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme beinhaltet zum großen Teil Aspekte, die schon zum 1. Anhörungsverfahren geäußert worden sind - Antrag, die neu festgesetzte Mindestgröße auf 20 ha zu reduzieren 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen - Planungsziel ist es, geeignete Gebiete für die Errichtung von mehreren Windkraftanlagen (WKA) in einem räumlichen Verbund ausfindig zu machen. Hierzu ist eine gewisse Mindestgröße erforderlich, die auch berücksichtigt, dass bei der konkreten Standortplanung noch Spielräume vorhanden sind. Vor allem im Bereich des Bayerischen Waldes ist aufgrund des bewegten und teils steilen Geländes nicht mit optimalen Standortvoraussetzungen zu rechnen, so dass größere Gebiete erforderlich sein werden, um das Planungsziel erreichen zu können. 25 ha dürfen hier in den meisten Fällen die Untergrenze sein <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Basalt-Actien-Gesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis, dass zu Vorranggebieten für Bodenschätze (Granit) Mindestabstände erforderlich sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Zu den Vorranggebieten für Granit sind Abstände im Plankonzept vorgesehen <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
<p>Bayerische Staatsforsten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag, die weiße Fläche zwischen den Gebieten 43 und 103 als Vorranggebiet darzustellen. Begründung: Schaffung einer einheitlichen regionalplanerischen Grundlage für ein Bürgerwindprojekt im Staatswald - Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Die angesprochenen Flächen sind nach dem Windatlas nicht als ausreichend windhöflich einzuschätzen (nur 4,5 bis 4,9 m/s in 140 m Höhe), eine Darstellung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ist daher nicht angezeigt - Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>

6. Gebietsbezogene Stellungnahmen

Gebiet	Hinweis / Einwendung	Bewertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten
2	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (zusätzlicher Hinweis auf Fialkirche Eitting und Reste der mittelalterlichen Turmhügelburg)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Rotmilan, Weißstorch)</p>	<p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Die Kirche Eitting ist ca. 4-6 km entfernt und liegt inmitten einer Ortschaft. Die Kirche hat aufgrund ihrer relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung und tritt nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Allenfalls „Kulissenwirkung“ durch WKA beim Blick vom Labertal auf die Kirche denkbar. Zwischen Denkmälern und Gebiet liegt ein Waldgebiet. Aufgrund der Entfernung des Gebietes kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass die Denkmäler in Eitting noch erlebbar bleiben. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden in der Planung als Ausschlussgebiet dargestellt. Die Bestimmung dieser Gebiete, bei der auch die genannten Arten berücksichtigt wurden, erfolgt in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde und basiert im Wesentlichen auf den bekannten Brutplätzen der im Windkrafterlass aufgeführten Arten und der näheren Umgebung. Konkrete Artenschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
4	<p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p>	<p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt und Fialkirche Hl. Kreuz (Haindling) liegen ca. 2-5 km entfernt. Die Baudenkmäler wirken aufgrund ihrer relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung vor allem Richtung Geiselhöring und treten erst ab dem Gewerbegebiet südlich des Ortes markant in Erscheinung</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
5	<p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)</p>	<p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p>

		Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
7	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch, Uhu)</p>	<p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Die genannte Kirche liegt im Tal des Ottinger Bachs; zwischen Gebiet und Kirche liegen bewaldete Höhenzüge, die großräumig zur Sichtverschattung beitragen. Auf regionalplanerischer Ebene kann davon ausgegangen werden, dass das Denkmal noch erlebbar bleibt.</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
11	LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe)	<p>LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
13	<p>Lkr. SR: Forderung, das Gebiet im Süden zurückzunehmen (grenzt an Sondergebiet Photovoltaik, Verschlechterung der Rentabilität der bestehenden Anlage)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)</p> <p>DFS: Empfehlung, das Gebiet nicht weiterzuverfolgen (erhebliche Auswirkungen auf IFR-Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Straubing, Durchdringung Hindernisfreifläche, Verfahrensbereich des Circling-Instrumentenanflugverfahrens)</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p>	<p>Lkr. SR: Das Gebiet liegt im Norden der bestehenden PV-Anlage. Eine erhebliche Verschattung der PV-Anlage durch WKA ist daher nicht zu erwarten</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>DFS: Verkehrslandeplatz Straubing ca. 2,5 km entfernt. Empfehlung wurde bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgetragen und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Wie sich die Anforderungen des IFR-Flugbetriebs am Verkehrslandeplatz Straubing auf die mögliche Errichtung von WKA auswirken, lässt sich erst im Genehmigungsverfahren klären. Das Gebiet wurde zum Vorbehaltsgebiet „abgestuft“ und ein Hinweis zur Hindernisfreifläche und den IFR-Flugbetrieb in die Begründung aufgenommen</p> <p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Mit zunehmender Entfernung nimmt die prägende Wirkung des Ensembles Straubing auf die umgebende Landschaft ab. Aufgrund der Entfernung des Gebietes kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass die Stadtsilhouette noch erlebbar bleibt. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p>

		Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
14	<p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)</p> <p>DFS: Empfehlung, das Gebiet im Osten zu reduzieren (erhebliche Auswirkungen auf IFR-Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Straubing, Verfahrensbereich des Circling-Instrumentenanflugverfahrens)</p>	<p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>DFS: Verkehrslandeplatz Straubing ca. 4,5-5 km entfernt. Empfehlung wurde bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgetragen und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Allenfalls im Randbereich Überdeckung mit Verfahrensbereich des Circling-Verfahrens. Wie sich die Anforderungen des IFR-Flugbetriebs am Verkehrslandeplatz Straubing auf die mögliche Errichtung von WKA auswirken, lässt sich erst im Genehmigungsverfahren klären. Das Gebiet wurde zum Vorbehaltsgebiet „abgestuft“ und ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Der Hinweis auf den IFR-Flugbetrieb fehlt bisher in der Begründung</p> <p>Empfehlung: Aufnahme eines Hinweises zum IFR-Flugbetrieb in die Begründung</p>
15	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Brutbereich Weißstorch, Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch)</p> <p>DFS: Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren. Abstand zu Platzrunde wird nicht eingehalten, Geradeausanflug nicht möglich</p>	<p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Gebiet wurde verkleinert, der mögliche Konflikt mit dem Denkmalschutz dadurch reduziert. Genannte Denkmäler haben aufgrund ihrer relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung und treten nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>DFS: Gebiet liegt ca. 1,5 km vom Flugplatz Griesau bzw. ca. 4,5 km vom Verkehrslandeplatz Straubing entfernt. Forderung wurde bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgetragen und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Das Gebiet wurde zum Vorbehaltsgebiet „abgestuft“, deutlich verkleinert (Platzrunde) und Hinweise auf Luftfahrtbelange wurden in die Begründung aufgenommen</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
16	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch, Weißstorch)</p>	<p>BLfD: Gebiet wurde nicht geändert. Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Genannte Denkmäler haben aufgrund ihrer relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung und treten nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung</p>

		<p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
18	<p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch)</p>	<p>LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
20	<p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch, Weißstorch, Wespenbussard, Uhu)</p>	<p>LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
25	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>WWA: Hinweis, dass das Gebiet ein WSG III überlagert</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)</p>	<p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Ensemble Altstadt Straubing mit Stadtturm und Pfarrkirche St. Jakob ca. 5 km entfernt. Aufgrund der Entfernung des Gebietes kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass die Stadtsilhouette noch erlebbar bleibt. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>WWA: Der Hinweis wurde bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Im Bereich des WSG III liegt auch ein Industriegebiet</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
26	<p>Gemeinde Oberschneiding und Lkr. SR: Forderung das Gebiet zu streichen (Blick von Oberschneiding nach Straubing, negative Auswirkungen auf die Wohngebiete in Oberschneiding)</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)</p>	<p>Oberschneiding und Lkr. SR: Zur Entlastung des Siedlungsraums wurden bereits einige Potenzialgebiete verkleinert und zurückgenommen. Das Hauptwohngebiet der Gemeinde Oberschneiding liegt mehr als 2 km vom Gebiet entfernt. Eine Blickbeziehung von dort nach Straubing ist nur vom unmittelbaren Ortsrand aus vorhanden. Der Blick zum Ensemble der Stadt Straubing (Entfernung ca. 10 km) über den Gäuboden hinweg ist zwar reizvoll, aber nicht herausragend. Im Blickfeld liegt auch eine Hochspannungsleitung. Die Stadtkulisse von Straubing ist in dieser Entfernung nicht mehr als dominant prägend wahrnehmbar</p> <p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen</p>

		<p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
28	<p>Gemeinde Oberschneiding: Forderung, teilweise Rücknahme des Gebietes zu überdenken. Hinweis, dass es bereits Interessenten gibt, die dort WKA errichten wollen</p> <p>Lkr. SR: Widerspruch gegen die teilweise Reduzierung des Gebietes (Blick zum Bogenberg nicht schutzwürdig genug)</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: 28a Ablehnung (Brutbereich Wiesenweihe), 28b Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)</p>	<p>Oberschneiding und Lkr. SR: Mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 wurde eine Reduzierung des Gebietes beschlossen. Der größte Teil dieser Reduzierung wurde als „weiße Fläche“ dargestellt. Damit wurde den betroffenen Gemeinden eine eigene planerische Gestaltungsmöglichkeit auf der Ebene der Flächennutzungsplanung belassen. Der Regionalplan steht der Darstellung einer Konzentrationszone im gegenständlichen Bereich nicht im Wege</p> <p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
29	<p>Gemeinde Straßkirchen und Lkr. SR: Widerspruch gegen die teilweise Reduzierung des Gebietes (keine Notwendigkeit, Blickachse zum Bogenberg freizuhalten)</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (zusätzlicher Hinweis auf Schloss Irlbach)</p> <p>LBV: Ablehnung (Brutbereich Wiesenweihe, Prüfbereich Nahrungshabitate Weißstorch)</p>	<p>Straßkirchen und Lkr. SR: Die Gemeinde und der Lkr. SR haben im 1. Anhörungsverfahren eine andere Position vertreten und vorgeschlagen, das Gebiet nicht weiterzuverfolgen. Um eine Überlastung bzw. großflächige Überprägung der Landschaft und eine „Einkreisung“ der Siedlungsbereiche von mehreren Seiten zu vermeiden, wurden im Bereich Oberschneiding, Straßkirchen, Aiterhofen Potenzialgebiete teilweise zurückgenommen, aber nicht als Ausschlussgebiet im Regionalplan dargestellt (Beschluss des RPV vom 29.04.2013). Damit wurde den betroffenen Gemeinden eine eigene planerische Gestaltungsmöglichkeit auf der Ebene der Flächennutzungsplanung belassen. Der Regionalplan steht der Darstellung einer Konzentrationszone im gegenständlichen Bereich nicht im Wege</p> <p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Das Schloss Irlbach ist ca. 6,5-8 km entfernt und liegt inmitten einer Ortschaft. Das Schloss hat aufgrund seiner relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung und tritt nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zum Schloss kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass dieser noch erlebbar bleibt. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu</p>

		<p>prüfen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
31	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch, Schwarzstorch)</p> <p>BN: Vorschlag, das Gebiet als „weiße Fläche“ auszuweisen (relativ geringe Windhöflichkeit, potenzieller Rastplatz des Mornellregenpfeifers)</p>	<p>BLfD: Gebiet wurde nicht geändert. Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Das genannte Denkmal hat aufgrund seiner relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung (andere Donauseite) keine besondere Fernwirkung und tritt nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>BN: Gebiet wurde nicht geändert. Gebiet ist nach Windatlas als ausreichend windhöflich einzuschätzen. Mornellregenpfeifer ist im Windenergieerlass nicht als stör- oder schlagempfindliche Art genannt. Berücksichtigung auf Ebene der Regionalplanung nicht sachgerecht machbar</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
34	<p>Gemeinde Arnbruck: Hinweis, dass im Bereich des Gebietes derzeit ein hydrogeologisches Gutachten für die Wasserversorgung erstellt wird. Im weiteren Verfahren solle zudem in Erwägung gezogen werden, den Abstand zur Wohnbebauung auf 1 km zu erhöhen und auf 800 m zum Auerwildschutzgebiet zu reduzieren</p> <p>Gemeinde Drachselsried: Hinweis, dass die Forderung aus dem 1. Anhörungsverfahren hinsichtlich der Abstände zur Wohnbebauung nicht erfüllt wurde</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch)</p>	<p>Arnbruck, Drachselsried: Die derzeit bekannten Informationen zur geplanten WSG-Ausweisung wurden bereits berücksichtigt. Größere Wohngebiete (WA) sind rund 1 km vom Gebiet entfernt. Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen</p> <p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Burgruine Neunussberg ca. 7,5 km entfernt. Keine Blickbeziehung vom Gebiet zum Denkmal. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
39	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (zusätzlicher Hinweis auf Wallfahrtskirche St. Hermann)</p>	<p>BLfD: Gebiet wurde nicht geändert. Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Die Wallfahrtskirche</p>

	<p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Auerhuhn, Wespenbussard, Uhu, Weißstorch)</p> <p>Öffentlichkeit (Bürger der Gemeinde Neuburg/Inn): Hinweis, dass die in den Unterlagen genannten Arten nicht in der Karte „Natur- und Artenschutz“ berücksichtigt sind</p>	<p>St. Hermann (Bischofsmais) ist ca. 3,5-5 km entfernt und liegt am Rand einer Ortschaft. Das Baudenkmal hat aufgrund seiner geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung und tritt nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zur Kirche kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass diese noch erlebbar bleibt. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Öffentlichkeit (Bürger der Gemeinde Neuburg/Inn): Gebiet wurde nicht geändert. Betroffene Arten sind lediglich als Restriktionen in die Planung eingeflossen, nicht jedoch als Ausschlusskriterium</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
43	<p>BN: Vorschlag, das Gebiet zu verkleinern (überdimensioniertes Gebiet im Vorfeld des Nationalparks und am Rand des Zwiesler Winkels, Überprägung des Landschaftsraums, erhebliche natur- und artenschutzrechtliche Konflikte (Luchs, FFH-Gebiete)</p> <p>WWA: Hinweis, dass das Gebiet ein WSG bzw. eine notwendige Erweiterung des WSG überlagert</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch, Weißstorch, Uhu, Wespenbussard, Sperber, Schwarzspecht), Hinweis auf Fledermäuse. Behinderung der Ausbreitung der Population von Auer- und Haselhühnern im Nationalpark, Hinweis auf das einzige für Deutschland nachgewiesene Brutvorkommen von Habichtskäuzen im Nationalpark. Degradation und Fragmentierung der Landschaft im direkten Nationalparkvorfeld</p>	<p>BN: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen</p> <p>WWA: Die geplante Erweiterung des WSG wurde bereits berücksichtigt, in der Karte aber falsch umgesetzt. Dieser Fehler ist zu berichtigen</p> <p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Der Habichtskauz besiedelt vorrangig die Hochlagen des Nationalparks, eine Nutzung des Gebietes durch den Habichtskauz ist nach Information der HNB nicht bekannt und nicht anzunehmen. Ebenso sind keine aktuellen Vorkommen des Auerhuhns bekannt. Der Regionalplan gewährleistet, dass die Kernlebensräume relevanter Arten freigehalten werden. Siehe auch Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Korrektur des Gebietes im Bereich der geplanten Erweiterung des WSG</p>
44	<p>Öffentlichkeit (Bürgerwind Bayerwald): Antrag, dass das Gebiet im Regionalplan festgeschrieben wird (Grundstücke bereits gesichert)</p>	<p>Öffentlichkeit (Bürgerwind Bayerwald): Das Gebiet ist kleiner als die vom RPV beschlossene Mindestgröße. Gesicherte Grundstücke eines Investors sind keine Belange, die für das Plankonzept entscheidend sind</p>

	Öffentlichkeit: Bürger der Gemeinde Neuburg/Inn fordern, das Gebiet beizubehalten und um eine weiße Fläche zu vergrößern	Öffentlichkeit (Bürger der Gemeinde Neuburg/Inn): Das Gebiet ist kleiner als die beschlossene Mindestgröße und wird umgeben von Ausschlusskriterien, eine Erweiterung ist daher nicht möglich Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
46	Gemeinde Kirchberg im Wald: Forderung, das Gebiet nicht zu streichen (ausreichend Reduzierungen anderer Flächen im Gemeindegebiet, ausreichend Abstand zum Naturschutzgebiet)	Gemeinde Kirchberg im Wald: Das Gebiet grenzt unmittelbar an das NSG „Todtenau und umgebende Auen“ an und ist kleiner als die Mindestgröße von 25 ha Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
47	WWA: Hinweis, dass das Gebiet ein WSG tangiert LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Weißstorch) BN: Hinweis auf besondere landschaftsästhetische Wirkung in der ersten Reihe des Vorderen Bayerischen Waldes	WWA: Es ist keine Überlagerung mit dem WSG gegeben (aufgrund des Maßstabs des Regionalplans schwer zu erkennen) LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2 BN: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Gebiete in der „1. Reihe“ des Bayerischen Waldes wurden auch aus landschaftsästhetischen Gründen reduziert und teilweise zurückgenommen Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
48	BN: Hinweis auf besondere landschaftsästhetische Wirkung in der ersten Reihe des Vorderen Bayerischen Waldes, sehr hohes Konfliktpotenzial erkennbar (Auer- bzw. Haselhuhn) LBV: Ablehnung (Wochenstubenverband Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, FFH-Gebiet)	BN: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Gebiete in der „1. Reihe“ des Bayerischen Waldes wurden auch aus landschaftsästhetischen Gründen reduziert und teilweise zurückgenommen LBV, BN: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Fledermäuse können durch Gondelmonitoring berücksichtigt werden, FFH-Gebiete sind mehr als 800 m entfernt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2 Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
49a b	BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler) BN: Hinweis auf besondere landschaftsästhetische Wirkung in der ersten Reihe des Vorderen Bayerischen Waldes. Vorschlag Gebiet 49a und 49b im Süden weiter zu reduzieren, sehr hohes Konfliktpotenzial erkennbar (Auer- bzw. Haselhuhn)	BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Pfarrkirche St. Stephan liegt im Siedlungsbereich und hat aufgrund seiner Einbettung keine besondere Fernwirkung. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen BN: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen.

	LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch, Wespenbussard), FFH-Gebiet, Fledermäuse	<p>Gebiete in der „1. Reihe“ des Bayerischen Waldes wurden auch aus landschaftsästhetischen Gründen reduziert und teilweise zurückgenommen</p> <p>LBV, BN: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2. FFH-Gebiete wurden als Restriktion berücksichtigt und als Hinweis in Begründung aufgenommen</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
50	Öffentlichkeit (Bürgerwind Bayerwald): Antrag, dass das Gebiet im Regionalplan festgeschrieben wird (Grundstücke bereits gesichert)	<p>Öffentlichkeit (Bürgerwind Bayerwald): Zurücknahme des Gebietes ist das Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses. Grundstücksverfügbarkeit ist kein planerisches Kriterium für den Regionalplan</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
51	LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Uhu, Schwarzstorch)	<p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
52	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>DFS: Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Uhu, Schwarzstorch)</p>	<p>BLfD: Gebiet wurde nicht geändert. Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zum Ensemble Schönberg kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass das Ensemble noch erlebbar bleibt. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>DFS: Gebiet wurde nicht geändert. Forderung wurde bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgetragen und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen und ein Hinweis in die Begründung aufgenommen</p> <p>LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
53	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>DFS: Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Uhu, Schwarzstorch,</p>	<p>BLfD: Gebiet wurde nicht geändert. Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zum Ensemble Schönberg kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass das Ensemble noch erlebbar bleibt. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p>

	FFH-Gebiet)	<p>DFS: Gebiet wurde nicht geändert. Forderung wurde bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgetragen und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen und ein Hinweis in die Begründung aufgenommen</p> <p>LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2. FFH-Gebiet ca. 1 km entfernt</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
55	Bayerische Staatsforsten: Durch Aufnahme weiterer Flächen kann bessere Abgrenzung erreicht werden	<p>BaySF: Grundstücksverfügbarkeit ist kein planerisches Kriterium für den Regionalplan</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
57	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahungshabitate Schwarzstorch)</p> <p>Öffentlichkeit (Bürger der Gemeinde Neuburg/Inn): Hinweis, dass das Gebiet kleiner als die Mindestgröße ist</p>	<p>BLfD: Gebiet wurde nicht geändert. Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zum Ensemble Oberzell kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass das Ensemble noch erlebbar bleibt. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Öffentlichkeit (Bürger der Gemeinde Neuburg/Inn): Gebiet wurde nicht geändert. Das Gebiet wird durch eine unmittelbar anschließende „weiße Fläche“ ergänzt. Auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht erkennbar, dass dort die Errichtung von WKA ausgeschlossen wäre</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
58	LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahungshabitate Schwarzstorch)	<p>LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
59	WWA: Forderung, das Gebiet im Bereich eines bestehenden und geplanten WSG zurückzunehmen	<p>WWA: Bestehendes WSG wurde bereits berücksichtigt, geplante Erweiterung liegt außerhalb des Gebietes</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
60	Bayerische Staatsforsten: Staatswaldflächen im Gebiet erscheinen für eine sinnvolle Anlagenkonfiguration als zu klein	<p>BaySF: Grundstücksverfügbarkeit ist kein planerisches Kriterium für den Regionalplan</p> <p>Öffentlichkeit (Bürger des Marktes Wegscheid):</p>

	<p>Öffentlichkeit: Bürger des Marktes Wegscheid wenden sich erneut gegen das Gebiet (Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren). Hinweis, dass das Gebiet nur 23 ha groß ist, Hinweis auf Gefährdung einer nur 300 m entfernten Bushaltestelle</p> <p>Öffentlichkeit: Bürger der Gemeinde Neuburg/Inn weisen darauf hin, dass das Gebiet kleiner als die Mindestgröße ist</p>	<p>Die Einwendungen des Bürgers zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Die Bushaltestelle kann - ebenso wie die anderen geäußerten Aspekte (insb. Lärm, Schattenwurf, erdrückende Wirkung, alter Buchenwald, Artenschutz) - bei der konkreten Standortplanung bzw. im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Gebiet wird um eine „weiße Fläche“ in direktem Anschluss ergänzt</p> <p>Öffentlichkeit (Bürger der Gemeinde Neuburg/Inn): Das Gebiet wird durch eine unmittelbar anschließende „weiße Fläche“ ergänzt. Auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht erkennbar, dass dort die Errichtung von WKA ausgeschlossen wäre. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist zu klären, unter welchen Bedingungen innerhalb des WSG (Zone III) die Errichtung von WKA möglich ist</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
61	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahungshabitate Schwarzstorch)</p> <p>Öffentlichkeit: Bürger der Gemeinde Neuburg/Inn weisen darauf hin, dass das Gebiet kleiner als die Mindestgröße ist</p>	<p>BLfD: Gebiet wurde nicht geändert. Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zum Ensemble Oberzell kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass das Ensemble noch erlebbar bleibt. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Öffentlichkeit (Bürger der Gemeinde Neuburg/Inn): Gebiet wurde nicht geändert. Das Gebiet wird durch eine unmittelbar anschließende „weiße Fläche“ ergänzt. Auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht erkennbar, dass dort die Errichtung von WKA ausgeschlossen wäre</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
62a b	<p>Stadt Geiselhöring: Das Gebiet 62 a soll nach dem Willen des Stadtrates entfallen (Beeinträchtigung der Blickachsen zur Wallfahrtskirche Aufhausen)</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf mehrere Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahungshabitate Rotmilan, Weißstorch),</p>	<p>Geiselhöring: Der Aspekt wurde schon zum 1. Anhörungsverfahren vom BLfD geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Mit der Darstellung eines Vorbehaltsgebietes ist keine Letztabwägung zugunsten der Windenergie verbunden. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Der</p>

	Vorkommen Fledermäuse im Labertal	<p>zusätzliche Hinweis auf die Fialkirche Eitting und Reste der mittelalterlichen Turmhügelburg sind wie folgt zu bewerten: Kirche Eitting ist ca. 2,5-4 km entfernt und liegt inmitten einer Ortschaft. Die Kirche hat aufgrund ihrer relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung und tritt nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Allenfalls „Kulissenwirkung“ durch WKA beim Blick vom Labertal auf die Kirche denkbar. Zwischen Denkmälern und Gebiet liegt ein Waldgebiet. Aufgrund der Entfernung des Gebietes kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass die Denkmäler in Eitting noch erlebbar bleiben. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
63	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf mehrere Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Weißstorch)</p>	<p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zur Wallfahrtskirche kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass das Denkmal noch erlebbar bleibt. Die Wirkung von Maria Schnee Richtung Osten ist in dieser Entfernung nicht mehr besonders raumrelevant. Insbesondere werden keine Sichtbeziehungen aus dem Tal der Großen Laaber zu der Kirche berührt. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
64	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf mehrere Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)</p>	<p>BLfD: Gebiet wurde nicht geändert. Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Vom Ortsteil Hirschling aus sind die Türme der genannten Kirche nur sehr zurückgenommen wahrnehmbar und prägen die Landschaft nicht in besonders raumrelevanter Weise. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde teilweise im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert.</p>

		<p>Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
66	<p>Lkr. SR: Forderung, das Gebiet im Norden zurückzunehmen (grenzt an Sondergebiet Photovoltaik, Verschlechterung der Rentabilität der bestehenden Anlage)</p> <p>Gemeinde Perkam: Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren, wonach das Gebiet entfallen soll (besser geeignete Flächen stehen zur Verfügung, entgegenstehende städtebauliche Ziele der Gemeinden Rain und Perkam)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)</p> <p>DFS: Empfehlung, das Gebiet zurückzunehmen (erhebliche Auswirkungen auf IFR-Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Straubing, Durchdringung Hindernisfreifläche, Verfahrensbereich des Circling-Instrumentenanflugverfahrens)</p>	<p>Lkr. SR: Gebiet wurde nicht geändert. Das Vorbehaltsgebiet liegt im Süden der bestehenden PV-Anlage. Eine teilweise Verschattung der PV-Anlage durch WKA ist daher zu erwarten. Inwieweit dadurch eine Beeinträchtigung der bestehenden PV-Anlage gegeben ist, ist Teil der konkreten standortbezogenen Prüfungen im Genehmigungsverfahren (Schattenwurf reicht je nach Sonnengang und Höhe der WKA unterschiedlich weit)</p> <p>Perkam: Gebiet wurde nicht geändert. Die zitierte Stellungnahme ist beim RPV nicht eingegangen und wurde daher bisher nicht berücksichtigt. In der Gemeinde sind außer dem Gebiet 14 keine Alternativen vorhanden. Mit der Darstellung eines Vorbehaltsgebietes ist keine Letztabwägung zugunsten der Windenergie verbunden</p> <p>LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde teilweise im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>DFS: Gebiet wurde nicht geändert. Verkehrslandeplatz Straubing ca. 4,5-5 km entfernt. Wie sich die Anforderungen des IFR-Flugbetriebs am Verkehrslandeplatz Straubing auf die mögliche Errichtung von WKA auswirken, lässt sich erst im Genehmigungsverfahren klären. Empfehlung wurde bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgetragen und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen und ein Hinweis in die Begründung aufgenommen</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
67	<p>Stadt Straubing: Hinweis, dass das Gebiet aufgrund von Artenschutzbelangen (Wiesenweihe, Mopsfledermaus) nicht akzeptiert wird</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)</p> <p>DFS: Empfehlung, das Gebiet zurückzunehmen (erhebliche Auswirkungen auf IFR-Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Straubing, Durchdringung Hindernisfreifläche, Verfahrensbereich des</p>	<p>Stadt Straubing: Die Hinweise zum Artenschutz wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen</p> <p>LBV: Hinweis wurde teilweise im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>DFS: Verkehrslandeplatz Straubing ca. 3,5-4 km entfernt. Wie sich die Anforderungen des IFR-Flugbetriebs am Verkehrslandeplatz Straubing auf die mögliche Errichtung von WKA auswirken, lässt</p>

	Circling-Instrumentenanflugverfahrens)	sich erst im Genehmigungsverfahren klären. Empfehlung wurde bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgetragen und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen und ein Hinweis in die Begründung aufgenommen Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
68	LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)	LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde teilweise im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2 Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
69	LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)	LBV: Hinweis wurde teilweise im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2 Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
70	LBV: Ablehnung (Brutbereich Wiesenweihe, Prüfbereich Nahrungshabitate Weißstorch) BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf mehrere Baudenkmäler)	LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde teilweise im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2 BLfD: Gebiet wurde nicht geändert. Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Ensemble Altstadt Straubing ca. 9 km entfernt. Aufgrund der Entfernung des Gebietes kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass die Stadtsilhouette noch erlebbar bleibt. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
71	LBV: Ablehnung (Brutbereich Wiesenweihe, Prüfbereich Nahrungshabitate Weißstorch)	LBV: Hinweis wurde teilweise im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2 Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
72	LBV: Ablehnung (Brutbereich Wiesenweihe)	LBV: Gebiet wurde nicht geändert. Hinweis wurde bereits im 1. Anhörungsverfahren geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2 Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
73	BLfD: Kein Einverständnis zu dem Ge-	BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits

	<p>biet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>Bund Naturschutz: Hinweise auf Nachweise des Mornellregenpfeiffers im Raum Straßkirchen/Altenbuch; Vorschlag, Gebiet nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet darzustellen (besondere Bedeutung als Lebensraum für Weißstorch, Rohrweihe oder Wiesenweihe)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wiesenweihe, Weißstorch)</p>	<p>zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Die genannten Baudenkmäler haben aufgrund ihrer relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung und treten nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
74	<p>LBV: Ablehnung (Brutbereich Wiesenweihe, Prüfbereich Nahrungshabitate Wespenbussard)</p>	<p>LBV: Hinweis wurde teilweise im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
75	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>BN: Hinweis auf artenschutzrechtliche Konflikte (insb. Schwarzstorch), Forderung vor einer konkreten Planung eine saP durchzuführen</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Wespenbussard, Weißstorch, Schwarzstorch), FFH-Gebiet</p>	<p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen</p> <p>BN: Gebiet ist u.a. aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
76	<p>Gemeinde Parkstetten: Bitte, das Gebiet zu entfernen, damit Regionalplan und Teilflächennutzungsplan übereinstimmen</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch, Weißstorch)</p>	<p>Parkstetten: Bitte wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Mit der Darstellung eines Vorbehaltsgebietes ist keine Letztabwägung zugunsten der Windenergie verbunden, es verbleiben Gestaltungsspielräume auf der Ebene der Flächennutzungsplanung</p> <p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zu den genannten Denkmälern kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass diese noch erlebbar bleiben. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet</p>

		dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2 Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
78a	<p>Gemeinde Kollnburg: Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren</p> <p>LBV: Ablehnung (Brutbereich Auerhuhn, Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch, Uhu), FFH-Gebiet, Fledermäuse</p> <p>BN: Hinweis auf verschiedene Konfliktlagen (Nähe Wohnbebauung, Einzugsbereich Quellgebiet, Waldflächen mit Sonderfunktion, Vorkommen Uhu und Wanderfalke), sehr hohes Konfliktpotenzial erkennbar (Auer- bzw. Haselhuhn)</p> <p>Öffentlichkeit (Bürger der Gemeinde Kollnburg): Hinweis, dass das Gebiet die Mindestgröße nicht erreicht, wenn der Hochberg als markanter Gipfel zugrunde gelegt wird. Abstand von 1.000 m zu Gipfeln ist für Schutz des Höhenrückens nicht ausreichend/geeignet. Forderung, dass zum Schutz der landschaftsbildprägenden Höhenrücken mindestens 150 m vom Sattel abwärts freigehalten werden müssen. Forderung, generell 1.000 m Abstand zu jeglicher Wohnbebauung einzuhalten. Gebiet um Achslach ist Schwachwindgebiet</p> <p>Öffentlichkeit (Aktionskreis Mensch und Natur Achslach und Umgebung): Gebiet ist besonders empfindlich (Landschaft, Erholung, biologische Vielfalt), Planung sichert Erlebbarkeit des Höhenzuges nicht, Hinweis auf neue Abstandsvorgaben der Staatsregierung, Betroffenheit Brunnen</p>	<p>Kollnburg: Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Im Bereich von Kollnburg wurde eine teilweise Zurücknahme der Flächen beschlossen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>BN: Die Hinweise wurden von anderer Stelle bereits im 1. Anhörungsverfahren eingebracht und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Abstände zur Wohnbebauung entsprechen Plankonzept, Gebiet liegt außerhalb von WSG, Sonderfunktionen des Waldes nur kleinflächig betroffen, Gebiet wurde auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt</p> <p>Öffentlichkeit (Bürger der Gemeinde Kollnburg): Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Methodik, wie landschaftsprägende Höhenrücken zu bestimmen und freizuhalten sind. Bei einem Höhenzug sind weniger die Einzelgipfel, sondern die Gesamtwahrnehmung des Rückens zu berücksichtigen. Die angewendete Methode ist hierzu für die Maßstabsebene des Regionalplans (1:100.000) geeignet. Ein genereller Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung würde in der Region aufgrund der ausgeprägten Streusiedlungsstruktur dazu führen, dass kaum noch Raum für die Windenergie verbleiben würde. Es ist nicht absehbar, ob und ggf. wann die Initiative der Staatsregierung (Abstände) in ein Gesetzgebungsverfahren münden wird. Private Wasserversorgung ist Thema des Genehmigungsverfahrens</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
78b	<p>Gemeinde Kollnburg: Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren</p> <p>LBV: Ablehnung (Brutbereich Auerhuhn, Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch, Uhu), FFH-Gebiet, Fledermäuse</p> <p>BN: Hinweis auf verschiedene Konfliktlagen (Nähe Wohnbebauung, Einzugsbereich Quellgebiet, Waldflächen mit</p>	<p>Kollnburg: Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Im Bereich von Kollnburg wurde eine teilweise Zurücknahme der Flächen beschlossen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p>

	<p>Sonderfunktion, Vorkommen Uhu und Wanderfalke), sehr hohes Konfliktpotenzial erkennbar (Auer- bzw. Haselhuhn)</p> <p>Öffentlichkeit (Firma KMI): Antrag, das Gebiet in das angrenzende FFH-Gebiet zu erweitern und den Schutzabstand zum Hirschenstein auf 1,5 km zu verringern, um den Standort Schusterstein nutzen zu können. Hinweis auf Kurzbeurteilung zur FFH-Verträglichkeit (Büro Banse). Hinweis, dass ein Windpark am Schusterstein vom Hirschenstein aus aufgrund der Bewaldung nicht zu sehen sei. Hinweis, dass das Gebiet wenig geeignet sei (Windschatten, schwierige Topographie, Bau von WKA nicht wirtschaftlich durchführbar)</p> <p>Öffentlichkeit (Bürger Kollnburg): Forderung das Gebiet zu streichen (erhebliche Beeinträchtigung des Tourismus). Abstand von 1.000 m zu Gipfeln ist für Schutz des Höhenrückens nicht ausreichend/geeignet. Forderung, dass zum Schutz der landschaftsbildprägenden Höhenrücken mindestens 150 m vom Sattel abwärts freigehalten werden müssen. Hinweis, dass der Standort nach Windatlas nicht windhöflich genug ist</p> <p>Öffentlichkeit (Aktionskreis Mensch und Natur Achslach und Umgebung): siehe Gebiet 78a</p>	<p>BN: Die Hinweise wurden von anderer Stelle bereits im 1. Anhörungsverfahren eingebracht und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Abstände zur Wohnbebauung entsprechen Plankonzept, Gebiet liegt außerhalb von WSG, Sonderfunktionen des Waldes nur kleinflächig betroffen, Gebiet wurde auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt</p> <p>Öffentlichkeit (Firma KMI): Die Bestimmung von Ausschlussgebieten richtet sich nicht nur nach bestehenden Schutzgebieten, sondern auch nach Erfordernissen des Artenschutzes. Das FFH-Gebiet ist Teil des wichtigsten Lebens- und Rückzugsraums des Auerhuhns im Vorderen Bayerischen Wald. Das Gebiet hat herausragende Bedeutung für den Vogelschutz. Reduzierung des Abstandes zum Hirschenstein wurde bereits zum 1. Anhörungsverfahren eingebracht, der RPV ist dem Antrag aber nicht gefolgt</p> <p>Öffentlichkeit (Bürger Kollnburg): Die Nachbargemeinde St. Englmar ist ein wichtiger Tourismusort. Das Gebiet liegt im Bereich mit hoher Landschaftsbildqualität im LSG Bayerischer Wald. Um dem Belang Landschaftsschutz/Tourismus gerecht zu werden, wurde der Höhenzug vom Pröller über den Knogl, den Hirschenstein bis zum Rauhen Kulm im Entwurf bereits berücksichtigt. Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Methodik, wie landschaftsprägende Höhenrücken zu bestimmen und freizuhalten sind. Die vom RPV gewählte generalisierte „Nachzeichnung“ des Höhenzugs wird dem Maßstabs des Regionalplans gerecht. Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses verschiedener Belange. Eine Verpflichtung, alle touristischen Bereiche von der Nutzung der Windkraft freizuhalten, besteht nicht. Nach dem Windatlas liegt die Windhöflichkeit im Gebiet über 5 m/s in 140 m Höhe</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
79	<p>Gemeinde Kollnburg: Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren</p> <p>Gemeinde Achslach: Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Bereich rund um Randsburg als Vorranggebiet gestrichen werden soll</p> <p>LBV: Ablehnung (Brutbereich Auerhuhn, Prüfbereich Nahrungshabitate Uhu, Weißstorch), FFH-Gebiet, Fledermäuse</p>	<p>Kollnburg: Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Im Bereich von Kollnburg wurde eine teilweise Zurücknahme der Flächen beschlossen</p> <p>Achslach: Der Beschluss wurde erst nach der Anhörungsfrist gefasst und an den RPV übermittelt. Die Gemeinde hat im 1. Anhörungsverfahren eine andere Position vertreten und die Meinung geäußert, dass die Gebiete nicht ausreichen und andere Bereiche (z.B. Rauher Kulm) freigegeben wer-</p>

	<p>BN: Sehr hohes Konfliktpotenzial erkennbar (Auer- bzw. Haselhuhn)</p> <p>Öffentlichkeit (Firma KMI): Antrag, das Gebiet in das angrenzende FFH-Gebiet zu erweitern und den Schutzabstand zum Hirschenstein auf 1,5 km zu verringern, um den Standort Schusterstein nutzen zu können. Hinweis auf Kurzbewertung zur FFH-Verträglichkeit (Büro Banse). Hinweis, dass ein Windpark am Schusterstein vom Hirschenstein aus aufgrund der Bewaldung nicht zu sehen sei. Hinweis, dass das Gebiet wenig geeignet sei (Windschatten, schwierige Topographie, Bau von WKA nicht wirtschaftlich durchführbar)</p> <p>Öffentlichkeit (Aktionskreis Mensch und Natur Achslach und Umgebung): siehe Gebiet 78a</p> <p>Öffentlichkeit (Grundstückseigentümer im Gebiet): Überplanung von privaten Grundstücken stellt Eingriff in Eigentumsrechte dar. Antrag, diese Flächen aus dem Gebiet herauszunehmen</p> <p>Öffentlichkeit: Neue Abstandsvorgaben der Staatsregierung nicht berücksichtigt (Lärm), Hinweis auf private Trinkwasserversorgung, auch Schusterstein und Geißberg gehören zu landschaftsprägendem Höhenzug, Abstand von 1.000 m zu Gipfeln ist für Schutz des Höhenrückens nicht ausreichend/geeignet, Forderung zum NSG Birkenbruchwald Oed einen Abstand von 1 km einzuhalten, Hinweis auf schwierige Erschließung und Netzeinspeisung, Wertverlust Grundstücke, Beeinträchtigung Tourismus</p>	<p>den müssten</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. FFH-Gebiet ist in der Begründung erwähnt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>BN: Auch aufgrund der Artenschutzaspekte wurde das Gebiet nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt</p> <p>Öffentlichkeit (Firma KMI): Siehe Auswertung zu Gebiet 78b</p> <p>Öffentlichkeit: Grundstücksverfügbarkeit ist kein planerisches Kriterium für den Regionalplan. Der Regionalplan richtet sich nicht direkt an den Grundstückseigentümer, eine Verpflichtung, Flächen für WKA bereitzustellen, resultiert daraus nicht. Selbst wenn die genannten Grundstücke herausgenommen werden, verbleibt ein Gebiet größer der Mindestgröße</p> <p>Öffentlichkeit: Es ist nicht absehbar, ob und ggf. wann die Initiative der Staatsregierung (Abstände) in ein Gesetzgebungsverfahren münden wird. Private Wasserversorgung ist Thema des Genehmigungsverfahrens. Ein genereller Puffer zu NSG ist im Plankonzept nicht vorgesehen. Siehe auch Gebiet 78a und 78b</p> <p>Sonstiges: Das WSG wurde bereits berücksichtigt, in der Karte aber nicht dem Beschluss des RPV vom 29.04.2013 gemäß umgesetzt. Dieser Fehler ist zu berichtigen</p> <p>Zusammenfassung: Es wurden keine wesentlichen neuen Aspekte vorgetragen. Es wird daher empfohlen, am Beschluss des RPV vom 29.04.2013 festzuhalten</p> <p>Empfehlung: Korrektur der falsch dargestellten Fläche im Bereich des WSG</p>
80	<p>Gemeinde Drachselsried: Forderung, das Gebiet zu streichen (Frath ist Aushängeschild für den Erholungswert der Region, touristische Bedeutung des Areals Frath Richtung Sternknögl und St. Wolfgangskapelle). Hinweis auf Loipen und Hohltaube im Gebiet, Hinweis auf Bau- und Naturdenkmal, Hinweis auf Quellen des Gutshofes Frath</p>	<p>Drachselsried und Lkr. REG: Die wesentlichen Aspekte wurden schon zum 1. Anhörungsverfahren von der Öffentlichkeit geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Auch zur Entlastung des touristischen Schwerpunktraums wurde das Gebiet verkleinert und andere Gebiete im Bereich des Zellertals/Bodenmais zurückgenommen. Die Langlaufloipen befinden sich größtenteils außerhalb des Gebietes, auch die Bau- und Naturdenkmäler liegen nicht innerhalb</p>

	<p>Landkreis Regen: Forderung, dass das Gebiet gestrichen und als Ausschlussgebiet, hilfsweise als weiße Flächen dargestellt wird</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch, Uhu)</p> <p>Öffentlichkeit (Betreiber des Gutsgasthofs Frath): Ablehnung des Gebietes (Beeinträchtigung der seit dem 13. Jhd. bestehenden Hofanlage (Gutshof Frath) in idyllischer Lage. Zerstörung einer schönen, einzigartigen Lage. Hinweise auf Langlauf- und Wandergebiet, das Grundlage für den Betrieb von Gasthof und Pension sind. Hinweis auf Vorkommen von Fledermäusen, Luchs, Hohltaube und Haselwild. Hinweis auf Quellen und Trinkwasserversorgung. Hinweis auf Bau- und Naturdenkmale</p>	<p>des Vorbehaltsgebietes. Konkrete standortbezogene Prüfungen (Wasserversorgung, Arten- und Denkmalschutz usw.) sind Thema des Genehmigungsverfahrens. Mit der Darstellung eines Vorbehaltsgebietes ist keine Letztabwägung zugunsten der Windenergie verbunden</p> <p>BLfD: Burgruine Neunussberg (Viechtach) ca. 6-8 km entfernt. Die Ruine hat aufgrund ihrer relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung und tritt nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zur Ruine kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass diese noch erlebbar bleibt. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Öffentlichkeit (Betreiber des Gutsgasthofs Frath): Die wesentlichen Aspekte wurden schon zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Die Langlaufloipen befinden sich größtenteils außerhalb des Gebietes. Konkrete standortbezogene Prüfungen (Wasserversorgung, Arten- und Denkmalschutz usw.) sind Thema des Genehmigungsverfahrens</p> <p>Zusammenfassung: Es wurden keine wesentlichen neuen Aspekte vorgetragen. Es wird daher empfohlen, am Beschluss des RPV vom 29.04.2013 festzuhalten</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
87	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Weißstorch, Wespenbusard, Uhu)</p>	<p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zum genannten Denkmal kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass dieses noch erlebbar bleibt</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
88	BN: Sehr hohes Konfliktpotenzial er-	BN: Auch aufgrund der Artenschutzaspekte wurde

	kennbar (Auer- bzw. Haselhuhn)	das Gebiet nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
90	LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Uhu) BN: Sehr hohes Konfliktpotenzial erkennbar (Auer- bzw. Haselhuhn)	LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2 BN: Auch aufgrund der Artenschutzaspekte wurde das Gebiet nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
95	Gemeinde Kirchdorf im Wald: Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren Landkreis Regen: Forderung, dass das Gebiet gestrichen und als Ausschlussgebiet, hilfsweise als weiße Flächen dargestellt wird BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler) LBV: Ablehnung (Brutbereich Schwarzstorch, Prüfbereich Nahrungshabitate Wespenbussard, Uhu, Weißstorch), FFH-Gebiet BN: Sehr hohes Konfliktpotenzial erkennbar (Auer- bzw. Haselhuhn) Öffentlichkeit (Bürgerwind Bayerwald): Antrag, dass das Gebiet im Regionalplan festgeschrieben wird (Grundstücke bereits gesichert)	Kirchdorf im Wald und Lkr. REG: Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Im Bereich von Kirchdorf im Wald wurde eine deutliche Zurücknahme von Flächen beschlossen. Zusätzliche planerisch relevante Aspekte, die einen Verzicht auf das Gebiet rechtfertigen würden, wurden nicht vorgetragen BLfD: Pfarrkirche St. Maria Immaculata (Kirchdorf im Wald) ca. 1,5-3,5 km entfernt. Das Baudenkmal liegt im Siedlungszusammenhang und hat aufgrund seiner landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung und tritt nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2 FFH-Gebiet ist nicht direkt betroffen BN: Auch aufgrund der Artenschutzaspekte wurde das Gebiet nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt Öffentlichkeit: Zuschnitt des Gebietes ist das Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses. Grundstücksverfügbarkeit ist kein planerisches Kriterium für den Regionalplan Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs
97	Gemeinde Kirchdorf im Wald: Hinweis auf die Stellungnahme zum 1. Anhörungsverfahren LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch), FFH-Gebiet	Kirchdorf im Wald: Die Hinweise zum 1. Anhörungsverfahren wurden bereits berücksichtigt und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Im Bereich von Kirchdorf im Wald wurde eine deutliche Zurücknahme von Flächen beschlossen. Zusätzliche planerisch relevante Aspekte, die einen Verzicht auf das Gebiet rechtfertigen würden,

	<p>BN: Sehr hohes Konfliktpotenzial erkennbar (Auer- bzw. Haselhuhn)</p>	<p>wurden nicht vorgetragen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. FFH-Gebiet ist in der Begründung erwähnt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>BN: Auch aufgrund der Artenschutzaspekte wurde das Gebiet nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
98	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Prüfbereich Nahungshabitate Uhu)</p> <p>WWA: Forderung, das Gebiet im Bereich eines geplanten WSG zurückzunehmen</p> <p>Öffentlichkeit: Bitte eines Bürgers, die Planung zurückzustellen, bis Bundesratsinitiative zu höheren Abständen zu Siedlungen beschlossen ist</p>	<p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zum genannten Denkmal (Waldkirchen, Wollaberg) kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass dieses noch erlebbar bleibt</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren bereits geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p> <p>WWA: Die Forderung wurde bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Für das geplante WSG gibt es noch keinen Zonierungsvorschlag, die Planreife ist nicht absehbar. Mit der Darstellung eines Vorbehaltsgebietes ist keine Letztabwägung zugunsten der Windenergie verbunden</p> <p>Öffentlichkeit: Es ist nicht absehbar, ob und ggf. wann die Initiative in ein Gesetzgebungsverfahren münden wird. Bis dahin ist der gültige rechtliche Rahmen zu berücksichtigen</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
99	<p>Stadt Waldkirchen: Hinweis, dass sich das Gebiet überwiegend in einem Hochmoorbereich befindet und wasserhaltig ist</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p> <p>LBV: Ablehnung (Brutbereich Uhu)</p> <p>WWA: Forderung, das Gebiet im Bereich eines geplanten WSG zurückzunehmen</p>	<p>Waldkirchen: In der Moorübersichtskarte Bayern ist ein Teil des Gebietes enthalten. Konkrete Standortfragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären</p> <p>BLfD: Die wesentlichen Hinweise wurden bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen</p> <p>LBV: Hinweis wurde im 1. Anhörungsverfahren bereits geäußert. Gebiet ist auch aufgrund der Artenschutzproblematik nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Siehe Auswertung zu Gebiet 2</p>

	<p>Bayerische Staatsforsten: Staatswaldflächen im Gebiet erscheinen für eine sinnvolle Anlagenkonfiguration als zu klein</p>	<p>WWA: Die Forderung wurde bereits zum 1. Anhörungsverfahren geäußert und mit Beschluss des RPV vom 29.04.2013 abgewogen. Für das geplante WSG gibt es noch keinen Zonierungsvorschlag, die Planreife ist nicht absehbar. Mit der Darstellung eines Vorbehaltsgebietes ist keine Letztabwägung zugunsten der Windenergie verbunden</p> <p>BaySF: Grundstücksverfügbarkeit ist kein planerisches Kriterium für den Regionalplan</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
100	<p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf mehrere Baudenkmäler)</p> <p>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW): Forderung, das Gebiet zu streichen. Begründung: Lage in einem großen Waldgebiet, Hinweis auf Positionspapier</p> <p>BN: Reduzierung des Abstandes zum Nationalpark problematisch (Innerer Bayerischer Wald mit Nationalpark ist Highlight des Natur- und Landschaftschutzes, große Rolle für Tourismus, besondere Bedeutung für Erholung, störempfindliche Arten)</p> <p>LBV: Ablehnung (Gebiet mit höchstem Konfliktpotenzial), Behinderung der Ausbreitung der Population von Auer- und Haselhühnern im Nationalpark, Hinweis auf das einzige für Deutschland nachgewiesene Brutvorkommen von Habichtskäuzen im Nationalpark, Degradation und Fragmentierung der Landschaft, Hinweis auf große Kolonien und Wochenstuben verschiedener Fledermausarten (Verbreitungsschwerpunkt), Hinweis Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch, Fledermäuse, Brutbereich Haselhuhn, FFH-Gebiet</p>	<p>BLfD: Schloss Oberzwieselau (Lindberg) ca. 5-7 km, Pfarrkirche St. Nikolaus (Zwiesel) ca. 7-9 km, Schloss Buchenau (Lindberg) ca. 6-8 km entfernt. Die beiden Schlösser haben aufgrund ihrer landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung und treten nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Die Silhouette der Stadt Zwiesel ist neben der Kirche auch durch die Kamine der Glashütte geprägt. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zu den Denkmälern kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass diese noch erlebbar bleiben. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>SDW: Ausschlussaspekte nach dem SDW-Positionspapier „Wald und Windkraft“ decken sich größtenteils mit den Ausschlusskriterien des Regionalplans. Siehe Auswertung allgemeine Stellungnahmen</p> <p>BN: Siehe Auswertung allgemeine Stellungnahmen</p> <p>LBV: Der Habichtskauz besiedelt vorrangig die Hochlagen des Nationalparkes, eine Nutzung des Gebietes durch den Habichtskauz ist nach Information der HNB nicht bekannt und nicht anzunehmen. Ebenso sind keine aktuellen Vorkommen des Auerhuhns bekannt. Der Regionalplan gewährleistet, dass die Kernlebensräume relevanter Arten freigehalten werden. FFH-Gebiet nicht direkt betroffen. Siehe auch Auswertung allgemeine Stellungnahmen</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
101	<p>SDW: Forderung, das Gebiet zu streichen. Begründung: Lage in einem großen Waldgebiet, Hinweis auf Positionspapier</p> <p>BN: Reduzierung des Abstandes zum Nationalpark problematisch (Innerer</p>	<p>SDW: Ausschlussaspekte nach dem SDW-Positionspapier „Wald und Windkraft“ decken sich größtenteils mit den Ausschlusskriterien des Regionalplans. Siehe Auswertung allgemeine Stellungnahmen</p> <p>BN: Siehe Auswertung allgemeine Stellungnahmen</p>

	<p>Bayerischer Wald mit Nationalpark ist Highlight des Natur- und Landschaftsschutzes, große Rolle für Tourismus, besondere Bedeutung für Erholung, störepfindliche Arten), sehr hohes Konfliktpotenzial erkennbar (Auer- bzw. Haselhuhn)</p> <p>LBV: Ablehnung (Gebiet mit höchstem Konfliktpotenzial), Behinderung der Ausbreitung der Population von Auer- und Haselhühnern im Nationalpark, Hinweis auf das einzige für Deutschland nachgewiesene Brutvorkommen von Habichtskäuzen im Nationalpark, Degradation und Fragmentierung der Landschaft, Hinweis auf große Kolonien und Wochenstuben verschiedener Fledermausarten (Verbreitungsschwerpunkt), Hinweis Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch, Fledermäuse, Brutbereich Haselhuhn, FFH-Gebiet</p>	<p>men. Keine aktuellen Vorkommen des Auerhuhns bekannt</p> <p>LBV: Siehe Auswertung zu Gebiet 100</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
102	<p>Landratsamt Freyung-Grafenau (Technischer Umweltschutz): Hinweis, dass der Abstand von 800 m zum Wohngebiet möglicherweise nicht eingehalten wurde und in Althütte eine Pegeladdition der Gebiete 102 und 103 nicht auszuschließen ist</p> <p>Landratsamt Freyung-Grafenau (Untere Naturschutzbehörde): Hinweis, dass ein anmooriger Standort, die Nähe zum Nationalpark und Artenschutzbelange (Fledermäuse) betroffen sind</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf mehrere Baudenkmäler)</p> <p>SDW: Forderung, das Gebiet zu streichen. Begründung: Lage in einem großen Waldgebiet, Hinweis auf Positionspapier</p> <p>BN: Reduzierung des Abstandes zum Nationalpark problematisch (Innerer Bayerischer Wald mit Nationalpark ist Highlight des Natur- und Landschaftsschutzes, große Rolle für Tourismus, besondere Bedeutung für Erholung, störepfindliche Arten)</p> <p>LBV: Ablehnung (Gebiet mit höchstem</p>	<p>LRA FRG Technischer Umweltschutz: Die Prüfung der tatsächlichen Lärmbelastung und einer möglichen Pegeladdition ist Teil eines möglichen Genehmigungsverfahrens. Untere Naturschutzbehörde: Konkrete standortbezogene Prüfungen (anmooriger Standort) und konkrete Artenschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>BLfD: Pfarrkirche St. Maria Immaculata (Kirchdorf im Wald) ca. 5 km, Benediktinerprobstei (Rinchnach) ca. 7-8,5 km entfernt. Die Baudenkmäler liegen im Siedlungszusammenhang und haben aufgrund ihrer landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung und treten nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Zwischen den Baudenkmälern und dem Gebiet liegt der Wagensohnriegel bzw. der Eschenberg. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zu den Denkmälern kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass diese noch erlebbar bleiben. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>SDW: Ausschlussaspekte nach dem SDW-Positionspapier „Wald und Windkraft“ decken sich größtenteils mit den Ausschlusskriterien des Regionalplans. Siehe Auswertung allgemeine Stellungnahmen</p> <p>BN: Siehe Auswertung allgemeine Stellungnahmen</p> <p>LBV: Siehe Auswertung zu Gebiet 100. FFH-Gebiet ist in der Begründung erwähnt (keine Ge-</p>

	<p>Konfliktpotenzial), Behinderung der Ausbreitung der Population von Auer- und Haselhühnern im Nationalpark, Hinweis auf das einzige für Deutschland nachgewiesene Brutvorkommen von Habichtskäuzen im Nationalpark, Degradation und Fragmentierung der Landschaft, Hinweis auf große Kolonien und Wochenstuben verschiedener Fledermausarten (Verbreitungsschwerpunkt), Hinweis Prüfbereich Nahrungshabitate Schwarzstorch, Fledermäuse, Brutbereich Haselhuhn, FFH-Gebiet</p>	<p>bierte mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) und kann bei der konkreten Standortplanung bzw. im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
103	<p>Landratsamt Freyung-Grafenau (Untere Naturschutzbehörde): Hinweis auf Artenschutzbelange (Fledermäuse)</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf mehrere Baudenkmäler)</p> <p>SDW: Forderung, das Gebiet zu streichen. Begründung: Lage in einem großen Waldgebiet, Hinweis auf Positionspapier</p> <p>BN: Reduzierung des Abstandes zum Nationalpark problematisch (Innerer Bayerischer Wald mit Nationalpark ist Highlight des Natur- und Landschaftschutzes, große Rolle für Tourismus, besondere Bedeutung für Erholung, stöempfindliche Arten)</p> <p>LBV: Ablehnung (Gebiet mit höchstem Konfliktpotenzial), Behinderung der Ausbreitung der Population von Auer- und Haselhühnern im Nationalpark, Hinweis auf das einzige für Deutschland nachgewiesene Brutvorkommen von Habichtskäuzen im Nationalpark, Degradation und Fragmentierung der Landschaft, Hinweis auf große Kolonien und Wochenstuben verschiedener Fledermausarten (Verbreitungsschwerpunkt), Hinweis Brutbereich Auerhuhn, Nahrungshabitate Schwarzstorch und Uhu, Fledermäuse, FFH-Gebiet</p>	<p>LRA FRG Untere Naturschutzbehörde: Konkrete Artenschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>BLfD: Pfarrkirche St. Maria Immaculata (Kirchdorf im Wald) ca. 3 km, Benediktinerprobstei (Rinchnach) ca. 7-8 km entfernt. Die Baudenkmäler liegen im Siedlungszusammenhang und haben aufgrund ihrer landschaftlichen Einbettung keine besondere Fernwirkung und treten nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Zwischen der Probstei und dem Gebiet liegt der Eschenberg. „Kulissenwirkung“ durch WKA beim Blick von der B 85 auf die Kirche in Kirchdorf im Wald denkbar. Aufgrund der Entfernung des Gebietes zu den Denkmälern kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass diese noch erlebbar bleiben. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>SDW: Ausschlussaspekte nach dem SDW-Positionspapier „Wald und Windkraft“ decken sich größtenteils mit den Ausschlusskriterien des Regionalplans. Siehe Auswertung allgemeine Stellungnahmen</p> <p>BN: Siehe Auswertung allgemeine Stellungnahmen</p> <p>LBV: Siehe Auswertung zu Gebiet 100. Kein FFH-Gebiet vorhanden</p> <p>Empfehlung: Hinweis auf Kirche in Kirchdorf im Wald in der Begründung</p>
104	<p>Landratsamt Freyung-Grafenau (Untere Naturschutzbehörde): Hinweis auf Artenschutzbelange (Uhu, Schwarzstorch, Fledermäuse)</p> <p>SDW: Forderung, das Gebiet zu streichen. Begründung: Lage in einem gro-</p>	<p>LRA FRG Untere Naturschutzbehörde: Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden in der Planung als Ausschlussgebiet dargestellt. Die Bestimmung dieser Gebiete, bei der auch der Uhu berücksichtigt wurde, erfolgt in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde. Aufgrund der Artenschutzproble-</p>

	<p>ßen Waldgebiet, Hinweis auf Positionspapier</p> <p>BN: Reduzierung des Abstandes zum Nationalpark problematisch (Innerer Bayerischer Wald mit Nationalpark ist Highlight des Natur- und Landschaftschutzes, große Rolle für Tourismus, besondere Bedeutung für Erholung, störende Arten)</p> <p>LBV: Ablehnung (Gebiet mit höchstem Konfliktpotenzial), Behinderung der Ausbreitung der Population von Auer- und Haselhühnern im Nationalpark, Hinweis auf das einzige für Deutschland nachgewiesene Brutvorkommen von Habichtskäuzen im Nationalpark, Degradation und Fragmentierung der Landschaft, Hinweis auf große Kolonien und Wochenstuben verschiedener Fledermausarten (Verbreitungsschwerpunkt), Hinweis Brutbereich Schwarzschorch, Nahrungshabitate Uhu, Fledermause, FFH-Gebiet</p> <p>BLfD: Kein Einverständnis zu dem Gebiet (Hinweis auf Baudenkmäler)</p>	<p>matik ist das Gebiet nur als Vorbehaltsgebiet im Entwurf enthalten. Konkrete Artenschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>SDW: Ausschlussaspekte nach dem SDW-Positionspapier „Wald und Windkraft“ decken sich größtenteils mit den Ausschlusskriterien des Regionalplans. Siehe Auswertung allgemeine Stellungnahmen</p> <p>BN: Siehe Auswertung allgemeine Stellungnahmen</p> <p>LBV: Siehe Auswertung zu Gebiet 100. Kein FFH-Gebiet vorhanden</p> <p>BLfD: Pfarrkirche St. Maria Immaculata (Kirchdorf im Wald) ca. 4,5 km, Ensemble Schönberg ca. 6 km, ehem. Kloster St. Oswald ca. 7 km entfernt. Mit zunehmender Entfernung nimmt die prägende Wirkung des Ensembles und der Baudenkmäler auf die umgebende Landschaft ab. Aufgrund der Entfernung des Gebietes kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass das Ensemble und die Baudenkmäler noch erlebbar bleiben. Raumrelevante Sichtbeziehungen, die eine gemeinsame Wahrnehmung des Ensembles bzw. der Baudenkmäler und möglichen WKA im Gebiet ermöglichen, sind aufgrund der Topographie kaum vorhanden. Konkrete Denkmalschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung des Entwurfs</p>
--	---	---

Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt die Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen des Regionsbeauftragten und den daraus resultierenden Änderungen des Kapitels B III Energie des Regionalplans Donau-Wald zu.
2. Der Planungsausschuss beschließt die normativen Vorgaben des Kapitels B III Energie als Verordnung gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).
3. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die Verbindlicherklärung bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen. Die Geschäftsstelle bzw. der Regionsbeauftragte werden ermächtigt, ggf. notwendige redaktionelle Korrekturen ohne erneuten Beschluss vorzunehmen.
4. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, beim Bezirk Niederbayern eine Zonierung des LSG Bayerischer Wald für die beschlossenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu beantragen.

Änderungsbegründung

Die Nutzung der Windkraft spielt in der Region Donau-Wald aus unterschiedlichen Gründen bisher eine untergeordnete Rolle bei den erneuerbaren Energieträgern. Aufgrund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Nutzung der Atomenergie ist die Nutzung der Windenergie auch in der Region Donau-Wald verstärkt in den Fokus gerückt. Da die Nutzung der Windkraft in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungsvorstellungen steht, besteht ein besonderes Planungserfordernis.

Der Planungsverband Donau-Wald hat im Oktober 2011 beschlossen, eine planerische Konzeption für die Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufzustellen. Der erste Entwurf des Kapitels B III Energie wurde im April 2012 gebilligt und im Sommer 2012 in eine erste Anhörung gegeben. Im April 2013 hat sich der Planungsausschuss mit den Ergebnissen des ersten Anhörungsverfahrens beschäftigt und in der Konsequenz einen geänderten Entwurf beschlossen. Gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 1 BayLplG war ein erneutes Anhörungsverfahren zu den beschlossenen Änderungen durchzuführen.

Im Zuge dieses Anhörungsverfahrens wurden von Seiten der Verbandsmitglieder, den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit noch einmal Hinweise, Anmerkungen und Einwendungen zu den Änderungen vorgebracht. Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen haben sich keine wesentlichen Änderungen bei den Zielen und Grundsätzen des Kapitels B III Energie mehr ergeben. Lediglich in der Begründung waren einige Veränderungen vorzunehmen.

An die Stelle des Umweltberichts tritt nach Art. 18. Abs. 1 BayLplG die zusammenfassende Erklärung.

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald

(Entwurf)

Vom ...

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald vom 21.04.2011 (RABL Nr. 8/2011, S. 69) werden wie folgt geändert:

- Der Teil B des Regionalplans erhält im Teilkapitel B III Energie nachstehende Fassung
- Der Regionalplan wird um die Karte „Windenergie“ ergänzt

B III ENERGIE

1 Allgemeines

- (G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationalen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

1.1 Windenergie

- 1.1.1 (G) Die Nutzung der Windenergie soll in der Region Donau-Wald raum-, natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden. Windkraftanlagen sollen möglichst in Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden.
- 1.1.2 (Z) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach ~~den Karten „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen“ und „Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen“~~ **der Karte „Windenergie“**, die Bestandteil dieses Regionalplans ~~ist~~ **sind**.
- 1.1.3 (Z) In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

2	Alkofen-West	(Gemeinde Laberweinting und Markt Mallerndorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
4	Metting	(Stadt Geiselhöring und Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)
5	Haidersberg	(Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)
7	Hailing	(Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)
11	Rutzenbach-Ost	(Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)
14	Radldorf-West	(Gemeinden Perkam und Rain, Lkr. Straubing-Bogen)
16	Falkenfels	(Gemeinden Falkenfels und Ascha, Lkr. Straubing-Bogen)
18	Höhenberg	(Gemeinde Wiesenfelden, Lkr. Straubing-Bogen)
20	Gossersdorf	(Gemeinden Konzell und Loitzendorf, Lkr. Straubing-Bogen)
25	Geltolfing-West	(Gemeinden Aiterhofen und Salching, Lkr. Straubing-Bogen)
26	Kirchmatting	(Gemeinden Aiterhofen, Salching und Ober-

		schneiding, Lkr. Straubing-Bogen)
28 a	Niederschneiding	(Gemeinden Oberschneiding und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
28 b	Haberkofen	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
29	Aiterhofen-Ost	(Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
31	Stephansposching	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
34	Arnbruck-Ost	(Gemeinden Arnbruck und Drachselsried, Lkr. Regen)
39	Großseiboldsried	(Stadt Regen, Lkr. Regen)
43	Frauenau	(Städte Zwiesel und Regen, Gemeinden Frauenau, Rinchnach und Kirchdorf im Wald, Lkr. Regen; gemeindefreies Gebiet, Lkr. Freyung-Grafenau)
47	Muckenthal	(Gemeinde Schaufling, Lkr. Deggendorf)
48	Rusel	(Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen)
49 a	Lalling	(Gemeinden Lalling und Hunding, Lkr. Deggendorf; Gemeinde Kirchberg im Wald, Lkr. Regen)
49 b	Hunding	(Gemeinden Lalling und Hunding, Lkr. Deggendorf; Gemeinde Schöfweg, Lkr. Freyung-Grafenau)
51	Berneck-Ost	(Gemeinden Kirchberg im Wald, Lkr. Regen; Schöfweg und Innernzell, Lkr. Freyung-Grafenau)
52	Augrub	(Gemeinde Spiegelau, Lkr. Freyung-Grafenau)
53	Weberreuth	(Gemeinde Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau)
55	Kühberg	(Markt Untergriesbach, Lkr. Passau)
56	Krennerhäuser	(Markt Wegscheid, Lkr. Passau)
57	Oberötzdorf	(Markt Untergriesbach, Lkr. Passau)

58	Thurnreuth-West	(Markt Wegscheid, Lkr. Passau)
59	Thurnreuth-Ost	(Markt Wegscheid, Lkr. Passau)
60	Kasberg	(Markt Wegscheid, Lkr. Passau)
61	Vorholz	(Markt Untergriesbach, Lkr. Passau)
100	Altposchingerhütte	(Gemeinde Frauenau, Lkr. Regen)
101	Flanitzhütte-Ost	(Gemeinde Frauenau, Lkr. Regen)
102	Althütte	(gemeindefreies Gebiet, Lkr. Freyung-Grafenau; Gemeinde Frauenau, Lkr. Regen)
103	Kronreuth	(gemeindefreies Gebiet, Lkr. Freyung-Grafenau; Gemeinde Kirchdorf im Wald, Lkr. Regen)

- 1.1.4 (G) In den nachstehenden Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht.

Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

13	Rinkam	(Gemeinde Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
15	Aholfing	(Gemeinde Aholfing, Lkr. Straubing-Bogen)
62 a	Alkofen-Ost	(Gemeinde Laberweinting und Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
62 b	Obergraßlfing	(Gemeinde Laberweinting und Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
63	Malchesing	(Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
64	Hirschling	(Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
66	Pilling	(Gemeinden Perkam und Rain, Lkr. Straubing-Bogen)
67	Kay	(Stadt Straubing und Gemeinde Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
68	Oberholzen	(Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
69	Hirschkofen-West	(Gemeinden Feldkirchen, Leiblfing und Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)

70	Niedersunzing	(Gemeinde Leiblfig, Lkr. Straubing-Bogen)
71	Mitterharthausen	(Gemeinde Feldkirchen und Stadt Straubing, Lkr. Straubing-Bogen)
72	Hirschkofen	(Gemeinde Feldkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
73	Paitzkofen-Ost	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
74	Paitzkofen-West	(Gemeinden Straßkirchen und Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)
75	Schiederhof	(Gemeinde Wiesenfelden, Lkr. Straubing-Bogen)
76	Hoerabach	(Gemeinden Steinach, Parkstetten und Stadt Bogen, Lkr. Straubing-Bogen)
78 a	Winklern	(Gemeinden Kollnburg und Achslach, Lkr. Regen)
78 b	Haberbühl	(Gemeinden Kollnburg und Achslach, Lkr. Regen)
79	Randsburg	(Gemeinden Achslach und Kollnburg, Lkr. Regen)
80	Böbrach	(Gemeinden Drachselsried und Böbrach, Lkr. Regen)
87	Schwaighof	(Stadt Regen und Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen)
88	Oberried	(Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen)
90	Wühnried	(Gemeinde Grafling, Lkr. Deggendorf; Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen)
95	Kirchdorf	(Gemeinden Kirchdorf im Wald und Kirchberg im Wald, Lkr. Regen)
97	Lungdorf	(Gemeinde Innerzell, Lkr. Freyung-Grafenau)
98	Stocking	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
99	Holzfreyung	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
104	Rametnach	(Gemeinden Eppenschlag und Spiegelau, Lkr. Freyung-Grafenau)

- 1.1.5 (Z) In den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen unzulässig.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in Gebieten, die in Flächennutzungsplänen als entsprechende Konzentrationszonen/Sondergebiete dargestellt sind, wenn diese Flächennutzungspläne bereits vor dem Inkrafttreten der **fünften** Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald rechtswirksam waren und den Grundzügen des regionalplanerischen Konzeptes nicht widersprechen.
- für den Ersatzbau bereits bestehender Windkraftanlagen am gleichen Standort, wenn dieser mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Auslegung bei der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing,.....
Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Reisinger, Landrat
Verbandsvorsitzender

Zu B III ENERGIE

Zu 1 Allgemeines

Die Versorgung mit kostengünstiger Energie, die jederzeit im benötigten Umfang zur Verfügung steht, ist in einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft von herausragender Bedeutung. Dabei gilt es, die Nutzung fossiler Energieträger und die damit für Umwelt und Klima verbundenen schädlichen Wirkungen zu reduzieren. Nach dem bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ (2011) soll dies über ein Bündel an Maßnahmen erreicht werden, das neben der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz auch den Ausbau der Nutzung aller erneuerbarer Energieträger umfasst.

Die Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Donau-Wald leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne, Biomasse usw. bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Diesen Beitrag gilt es zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet und andere fachliche Belange (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) entsprechend berücksichtigt werden. Die Regionalplanung will durch eine integrierte fachübergreifende Koordinierung die mit der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger verbundenen Raumannsprüche aufeinander abstimmen und Nutzungskonflikte vermeiden.

Zu 1.1 Windenergie

Zu 1.1.1 Die Nutzung der Windkraft spielt in der Region Donau-Wald aus unterschiedlichen Gründen bisher eine untergeordnete Rolle bei den erneuerbaren Energieträgern. Aufgrund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Nutzung der Atomenergie ist die Nutzung der Windenergie auch in der Region Donau-Wald verstärkt in den Fokus gerückt.

Auf Grund technischer Weiterentwicklungen in den letzten Jahren kann die Windenergie nun auch in windschwächeren Gebieten effizient genutzt werden. Der technische Fortschritt der Windkraftanlagen (WKA) zeigt sich auch in deren Größen- und Leistungsentwicklung. Aus kleinen Windrädern mit Rotorradien unter 10 m und einer Leistung von ca. 30 kW entwickelten sich in den vergangenen Jahren Windkraftanlagen, deren Nennleistung mehr als 5 MW und deren Rotorradius mehr als 60 m betragen kann. Heute stehen

Anlagen mit Nabenhöhen von 130 bis 150 m zur Verfügung und ermöglichen damit Standorte, die vor wenigen Jahren nicht wirtschaftlich zu betreiben waren. Hinzu kommt, dass größere Anlagen nicht nur eine höhere Leistung, sondern auch eine Effizienzsteigerung ermöglichen. Weite Teile der Region Donau-Wald bieten nach dem Bayerischen Windatlas (2010) Windverhältnisse, die gute bis sehr gute Voraussetzungen für die Stromerzeugung aus Windenergie erwarten lassen.

Allerdings gehen mit Bau und Betrieb von modernen WKA nicht zuletzt aufgrund ihrer Dimension Effekte einher, die nachteilig und beeinträchtigend wirken können. Die Nutzung der Windenergie steht daher in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungsvorstellungen. Insbesondere Belange von Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Erholung und Tourismus sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen gilt.

Der Gesetzgeber ermöglicht durch den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine räumliche Steuerung der an sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ansonsten privilegierten Nutzung der Windenergie. Der Planungsverband Donau-Wald **setzt mit der Planung auch die Verpflichtung des Landesentwicklungsprogramms 2013 (Ziel 6.2.2), im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen, um. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten, die das LEP (Grundsatz 6.2.2) eröffnet, genutzt, nutzt** daher die Möglichkeit zur Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen, ~~die das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006, B-V 3.2.3) eröffnet,~~ um einen Beitrag zur raum-, natur- und landschaftsverträglichen Nutzung der Windenergie zu leisten.

Ziel der Planung ist eine Konzentration der Windkraftnutzung in für die Errichtung von Windparks geeigneten Gebieten, um den nach wie vor gebotenen Außenbereichsschutz zu gewährleisten und zugleich eine Bündelung von WKA zu erreichen. Insofern gilt es, Bereiche für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu eruieren, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei WKA geeignet sind. Um diese Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße aufweisen, die hier in der Regel mit 25 ha angenommen wird.

Durch das Planungskonzept wird der Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum zur Verfügung gestellt (Positivausweisung), um an anderer Stelle eine Freihaltung des Außenbereichs von Windkraftanlagen zu erreichen (Ausschlussgebiete). Durch die Bündelung von WKA in Windparks und die Vermeidung von Einzelanlagenstandorten wird das Ziel verfolgt, einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzutreten.

Zu 1.1.2 Die Nutzung der Windkraft soll in der Region mit folgenden Instrumenten gesteuert werden:

- Ausweisung von Vorranggebieten in Bereichen, in denen keine Ausschlusskriterien zum Tragen kommen und mit einer ausreichenden Windhöffigkeit gerechnet werden kann (mindestens 5 m/s Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe laut Bayerischem Windatlas).
- Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in Bereichen mit ausreichender Windhöffigkeit und erkennbar höheren Raumwiderständen (Restriktionskriterien).
- Bestimmung von Ausschlussgebieten als Negativausweisung (Bereiche, an denen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen oder sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind (mehrere Restriktionskriterien).

Mit der Darstellung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Nutzung der Windenergie für die Region Donau-Wald beabsichtigt. Der Planungsverband Donau-Wald trägt durch die Darstellung von Vorranggebieten zur Sicherung windhöffiger und weitgehend restriktionsfreier Standorträume für die Errichtung von Windkraftanlagen bei und stellt mit Vorbehaltsgebieten weitere Potenzialflächen zur Verfügung. Eine positive Standortzuweisung (Vorranggebiete) ist Voraussetzung dafür, dass andere Bereiche der Region durch die Festlegung von Ausschlussgebieten von Windkraftanlagen freigehalten werden können.

Daneben verbleiben Regionsteile, in denen keine regionalplanerische Aussage getroffen wird (Bereiche mit geringerer Windhöffigkeit, aber ohne Ausschlusskriterien; Abwägung der Restriktionskriterien soll erst bei einem konkreten Vorhaben entschieden werden). Diese sog. „weißen Flächen“ eröffnen den Kommunen eigene planerische Schwerpunktsetzungen und sind für eine Konkretisierung räumlicher Zielaussagen durch die Flächennutzungsplanung offen.

Das planerische Konzept beschränkt sich auf die Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der Windenergienutzung. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. In der Rechtsprechung ist bisher nicht abschließend geklärt, ab welcher Größe und Anzahl Windkraftanlagen als raumbedeutsam anzusehen sind. Es kristallisiert sich jedoch heraus, dass von einem raumbedeutsamen Vorhaben i.d.R. dann auszugehen ist, wenn es sich um drei oder mehr sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehenden WKA handelt (vgl. UVPg, Anlage zu § 3, Anhang zu Nr. 1 i.V.m. § 1 Satz 1 RoV). Auch einzelne WKA sind i.d.R. als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie eine Gesamthöhe von mehr als 50 m haben (vgl. § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV). Im Einzelfall kann auch eine kleinere WKA als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit kann sich

dann beispielsweise aus dem besonderen Standort der Anlage und der dort zu erwartenden Beeinflussungen der räumlichen Entwicklung oder Funktion eines Gebietes ergeben. Bei den derzeit auf dem Markt befindlichen WKA in der Leistungsklasse ab ca. 2 MW ist daher regelmäßig von raumbedeutsamen Vorhaben auszugehen.

Um verschiedenen Raumnutzungsansprüchen bei der Planung bestmöglich gerecht zu werden, kommt ein Kriterienkatalog als Gerüst des Planungskonzeptes zum Einsatz. Die Kriterien umfassen sowohl „harte“ Ausschlusskriterien (AK), die transparent machen, wo die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in der Region Donau-Wald aus fachlichen Gründen nicht möglich bzw. aus regionalplanerischen (Vorsorge-) Gründen nicht gewollt ist. Diese Regionsteile werden als Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen dargestellt.

Nach der räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskriterien verbleiben „Potenzialflächen“ für die Nutzung der Windenergie, die in einem weiteren Auswahlschritt anhand „weicher“ Restriktionskriterien (RK), die einen gewissen Abwägungs- und Bewertungsspielraum zulassen, überprüft werden. Ergebnis dieses Prüfprozesses war die Bestimmung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen. Daneben verbleiben aber auch unbeplante Flächen, zu denen im Regionalplan keine Aussagen getroffen werden.

Ausschluss- und Restriktionskriterien		
		Freihaltung bzw. Abstand (m)
Siedlungsgebiete und Bauflächen		
Wohnbauflächen	AK	800
Gemischte Bauflächen, Wohnnutzung im Außenbereich	AK	500
Gewerbliche Bauflächen	AK	300
Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf	AK	1000
Sonstige Bauflächen	AK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete Siedlungsentwicklung	AK	flächenhaft
Verkehr und Infrastruktur		
Überörtliche Straßen	AK	150
Bahntrassen	AK	200
Hochspannungsfreileitungen	AK	300
Flugplätze	AK	flächenhaft

Wasserwirtschaft		
Trink- und Heilwasserschutzgebiete (Zone I und II)	AK	flächenhaft
Trink- und Heilwasserschutzgebiete (Zone III)	RK	flächenhaft
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser	RK	flächenhaft
Überschwemmungsgebiete	RK	flächenhaft
Vorranggebiete Hochwasser	RK	flächenhaft
Natur- und Artenschutz		
Nationalpark Bayerischer Wald	AK	flächenhaft
Naturschutzgebiete	AK	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	AK	flächenhaft
Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	RK	flächenhaft
FFH-Gebiete	RK	flächenhaft
Gesetzlich geschützte Biotope	AK	flächenhaft **
Naturwaldreservate	AK	flächenhaft **
Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus		
Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald	RK	flächenhaft *
Sonstige Landschaftsschutzgebiete	AK	flächenhaft
Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Geotope	AK	flächenhaft **
Schutzwald gemäß BayWaldG***, Wald gemäß WFP (Erholung Intensitätsstufe I, historisch wertvoller Bestand, Lärmschutz), Auwälder	AK	flächenhaft
Bannwald gemäß BayWaldG, Wald gemäß WFP (Erholung Intensitätsstufe II, Landschaftsbild, Klimaschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Sichtschutz, Biotop)	RK	flächenhaft
Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen	AK	Einzelfall
Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher landschaftlicher Eigenart	AK	flächenhaft
Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelelemente bzw. Baudenkmäler/Ensembles mit hoher Fernwirkung	AK	Einzelfall

Regional bedeutsame touristische Einrichtungen bzw. regional bedeutsame Aussichtspunkte/Erhebungen	AK	Einzelfall
Regional bedeutsame Schwerpunkträume für die naturbezogene Erholung und den Tourismus	RK	Einzelfall
Bodendenkmäler	RK	Einzelfall
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Trenngrün	RK	flächenhaft
Landschaftsbildeinheiten mit hoher landschaftlicher Eigenart	RK	Einzelfall
Bodenschätze		
Vorranggebiete	AK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete	RK	flächenhaft
Sonstige Belange		
Richtfunkstrecken	RK	Einzelfall
Tieffluggebiete, Radar-Sperrzonen	RK	Einzelfall
Seismische Messanlage Sulzberg	AK	15000

- * Zonierungskonzept durch den Verordnungsgeber erforderlich
 ** in der Regel für eine kartographische Darstellung zu kleinflächig
 *** keine Flächenkulisse vorhanden

Begründung der Ausschluss- und Restriktionskriterien

Siedlungsgebiete:

WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsgebiete haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und optische Beeinträchtigungen. Nach den schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Landesamtes für Umwelt (LfU 2011) wird die Errichtung von Windparks bei Einhaltung von Abständen (800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- und Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen sowie 300 m zu einer Wohnnutzung in Gewerbegebieten) schalltechnisch als unproblematisch betrachtet. Um Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhäuser, Schulen) entsprechend zu berücksichtigen, wird ein Abstand von 1.000 m angesetzt. Bauflächen für die touristische Beherbergung (z.B. Campingplätze, Feriendörfer) werden wie allgemeine Wohngebiete behandelt. Mit diesen Abständen kann zumindest im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei der Errichtung von WKA die Erfordernisse des Immissionsschutzrechtes eingehalten werden können. Durch die angesetzten Abstände ist zudem zu erwarten, dass in der Regel Standorte verbleiben,

die dem Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) entsprechen und andere schädliche Wirkungen oder Belästigungen (z.B. Infraschall, Schattenwurf) weitgehend vermieden werden können. Zudem verbleibt durch die gewählten Abstände auch noch eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit für die bestehenden Siedlungen.

Darüber hinaus gibt es Bauflächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen, weil sie eine andere Zweckbestimmung haben (z.B. Militärflächen, Golfplätze). Diese werden ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt, aber in der Regel nicht mit einem Schutzabstand versehen.

Verkehr und Infrastruktur:

Die Abstände zu überörtlichen Straßen und Bahntrassen finden ihre Begründung - neben der Einhaltung von Anbaubeschränkungszonen - in der planerischen Vorsorge für einen möglichen Ausbau dieser für die Entwicklung der Region wichtigen Verkehrsinfrastrukturen. Darüber hinaus wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass nach dem derzeit gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, zuletzt geändert 22.12.2011) an Bundesautobahnen Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt errichtet werden sollen. Durch die Abstände wird das Potenzial zur Erzeugung von Sonnenstrom dort nicht verringert.

Um den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden, ist es planerisch sinnvoll, hier einen Mindestabstand vom 300 m einzuhalten. Bei diesem Abstand kann davon ausgegangen werden, dass keine Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Um den Flugbetrieb nicht zu gefährden, sind Flugplätze (inklusive Schutzbereich) ebenfalls von Windkraftanlagen frei zu halten, weshalb sie als Ausschlussgebiete in dem Gesamtkonzept berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Platzrunden mit Sicherheitsabständen als Ausschlussgebiet berücksichtigt.

Wasserwirtschaft:

In den Zonen I und II von Trink- und Heilwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Windkraftanlagen regelmäßig nicht möglich. In der Zone III, in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung, in Überschwemmungsgebieten sowie in Vorranggebieten für den Hochwasserschutz ist die Errichtung von WKA nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb sie hier als Restriktionskriterien berücksichtigt werden. Die Prüfung, ob die Errichtung von WKA in diesen Gebieten möglich ist, ist i.d.R. nur im Einzelfall auf Projektebene möglich, wenn nähere Informationen über ein Vorhaben und die daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks verfügbar sind.

Natur- und Artenschutz:

Der Nationalpark Bayerischer Wald kommt aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit und Zweckbestimmung für WKA nicht in Betracht. In Naturschutzgebieten, in Gebieten mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (z.B. SPA-Gebiete oder FFH-Gebiete, die als Schutzgüter eine oder mehrere Fledermausarten des Anhangs II FFH-RL enthalten), bei Naturdenkmälern, in geschützten Landschaftsbestandteilen, in Geotopen, in gesetzlich geschützten Biotopen und in Naturwaldreservaten kommt die Errichtung von WKA nicht in Frage, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (z.B. Wiesenbrütergebiete, Vogelzuggebiete) und FFH-Gebiete werden als Restriktionskriterien im Gesamtkonzept berücksichtigt, da die Errichtung von WKA hier im Einzelfall rechtlich nicht ausgeschlossen sein muss. Es gilt im Abwägungsprozess und bei detaillierter Prüfung zu klären, ob hier die Errichtung von WKA möglich ist.

Die Einteilung, welche Gebiete herausragende Bedeutung und welche besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz haben, erfolgt nach umfangreicher fachlicher Prüfung durch die höhere Naturschutzbehörde. Als Gebiete mit herausragender Bedeutung (Ausschlusskriterien) werden diejenigen Gebiete berücksichtigt, in denen aufgrund der bekannten Informationen (z.B. Artenschutzkartierung) absehbar ist, dass die Errichtung von WKA hier nicht möglich sein wird, da Erhaltungsziele von Schutzgebieten oder die Anforderungen des Artenschutzes erheblich beeinträchtigt werden. Die Bewertung von Fledermauslebensräumen basiert dabei auf der Annahme, dass im Genehmigungsverfahren die Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durch eine anlagenspezifische Steuerung auch tatsächlich ergriffen werden. Die mit Fledermausschutz begründeten Ausschlussflächen konnten damit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Bei unsicheren Datengrundlagen wurden die für den Arten- und Naturschutz relevanten Gebiete grundsätzlich nur den Gebieten mit besonderer Bedeutung (Restriktion) zugeordnet.

Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus:

Moderne Windkraftanlagen haben aufgrund ihrer Dimension eine beachtliche Fernwirkung und bringen daher nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich. Von daher ist es erforderlich, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in die Standortkonzeption mit einzubeziehen. Die Region Donau-Wald zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt und Unterschiedlichkeit in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild aus. Neben den Kur- und Heilbädern Bad Füssing und Bad Griesbach im Rottal ist der Bayerische Wald der zentrale Erholungs- und Tourismusschwerpunkt in der Region. Ba-

sis für dessen Attraktivität ist vor allem die abwechslungsreiche Landschaft und die reiche Naturraumausstattung.

Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher landschaftlicher Eigenart nach dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald (Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2011) werden aus Gründen des Landschaftsschutzes für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgenommen.

Vor allem nördlich der Donau stehen weite Teile der Region im Naturpark Bayerischer Wald unter Landschaftsschutz. In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zu prüfen. Kommt die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht (was für die hier betrachteten raumbedeutsamen Vorhaben i.d.R. nicht der Fall sein dürfte), könnte der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben gegebenenfalls durch Verwaltungsänderung gelöst werden. Der Ordnungsgeber besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessen und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Die gemeinsame Bekanntmachung verschiedener bayerischer Ministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011 empfiehlt hier eine Zonierung von Landschaftsschutzgebieten.

Eine solche Zonierung soll für das großflächige Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald (Fläche ca. 2.330 km²) im Bereich des Naturparks Bayerischer Wald durch den zuständigen Verordnungsträger (Bezirk Niederbayern) vorgenommen werden. Damit werden auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen. Das Zonierungskonzept basiert dabei in wesentlichen Teilen auf der regionalplanerischen Vorauswahl von Potentialflächen. ~~Zudem wurde vor dem Hintergrund der großräumigen Wirkung moderner WKA (Gesamthöhe um 200 m) davon ausgegangen, dass eine großräumige Bewertung des Landschaftsbildes angemessen ist. Um gleichzeitig der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu lassen, wurden lediglich die im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald (Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2011) mit der höchsten Stufe bewerteten Landschaftsbildeinheiten nicht in die „Suchräume“ für Standorte innerhalb des LSG Bayerischer Wald aufgenommen. Darüber hinaus wurde der Nationalpark Bayerischer Wald aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und der dahinterstehenden Philosophie („Natur Natur sein lassen“) einschließlich eines Puffers von 3.000 m ebenfalls von einer Zonierung ausgenommen.~~ Die anderen (wesentlich kleinflächigeren)

Landschaftsschutzgebiete in der Region Donau-Wald sollen hingegen von der Errichtung von WKA generell freigehalten werden und sind folglich als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

Neben diesem teilräumlichen Ansatz sind noch weitere Landschaftsbildaspekte in die Standortkonzeption eingeflossen. So sieht das Landesentwicklungsprogramm Bayern **2013 in Grundsatz 7.1.3 vor, dass Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen.** ~~2006 in Ziel B I 2.2.9.2 u.a. vor, dass Windkraftanlagen landschaftsprägende Geländerücken nicht beeinträchtigen sollen. Gem. LEP B VI 1.5 sind besonders schützenswerte Landschaftsteile wie etwa besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen von Bebauung freizuhalten. Diese Zielvorgaben wurden~~ **Dieser Grundsatz wurde** auf der Regionsebene räumlich konkretisiert und die raumwirksamen Hangbereiche der großen Flusstäler von Donau und Inn mit einem Sichtschuttpuffer von 2.000 m und besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen je nach Bedeutung mit einem Schutzabstand von 1.000 bzw. 3.000 m versehen.

Durch die Kombination von flächenhaften, linearen und punktuellen Landschaftsbildaspekten kann auf regionaler Ebene die Freihaltung der visuell-ästhetisch empfindlichsten Landschaftsbereiche und gleichzeitig eine teilräumliche Öffnung des LSG Bayerischer Wald für die Nutzung der Windenergie erreicht werden.

In Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut wurde eine Bewertung der Waldflächen in der Region hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials mit der Nutzung der Windkraft vorgenommen. Dies vor allem auch deshalb, um eine Konkretisierung von Grundsatz B IV 6.6 des Regionalplans Donau-Wald zu erreichen. Grundsätzlich nicht möglich ist die Errichtung von WKA in Auwäldern, Schutzwäldern gemäß BayWaldG und Wäldern mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionsplan (Erholung Intensitätsstufe I, Biotop, historisch wertvoller Bestand, Lärmschutz). Zu den Waldbereichen, in denen die Windkraftnutzung nicht von vornherein ausgeschlossen ist, zählen Bannwälder gemäß BayWaldG und verschiedene Wälder mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionsplan (Erholung Intensitätsstufe II, Landschaftsbild, Klimaschutz, Immissionsschutz, Gesamtökologie). Vor allem im Bereich südlich der Donau ist die Region Donau-Wald teilweise sehr waldarm, was bei der Gesamtabwägung besonders berücksichtigt wurde.

Die Errichtung von WKA kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Als

schützenswerter Bereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst. Neu hinzutretende Bauten in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seinen Nähebereich verkörpert. Eine flächendeckende Erfassung der relevanten Denkmäler erfolgte nicht. Dieser Aspekt floss lediglich bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. Darüber hinaus wurden für besonders raumwirksame Bereiche/Sichtachsen, die von Denkmälern/Ensembles geprägt sind, Ausschlussgebiete dargestellt (Stadtsilhouette Straubing, Bogenberg, Wallfahrtskirche Haindling).

Um die touristische Entwicklung in der Region nicht zu gefährden, sollen im direkten Umfeld von regional bedeutsamen touristischen Einrichtungen bzw. regional bedeutsamen Aussichtspunkten ebenfalls keine WKA errichtet werden. Da die meisten touristischen Einrichtungen im Siedlungszusammenhang bzw. im Bereich der Ausschlussaspekte zum Landschaftsbild liegen, wurde auf eine flächendeckende Erhebung verzichtet. Dieser Aspekt floss lediglich bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. Es wurden aber besonders raumwirksame touristische Schwerpunkteinrichtungen mit landschaftlichem Bezug bestimmt und ihrer Bedeutung entsprechend mit einem generellen Abstand als Ausschlussgebiet versehen (z.B. Waldwipfelweg in St.Englmar/Haibach, die Nationalparkzentren oder der Silberberg bei Bodenmais).

Im Regionalplan der Region Donau-Wald sind Bereiche als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die wegen ihrer wertvollen Naturlandschaft einschließlich ihres entwicklungsfähigen Potenzials und/oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen für angrenzende Räume erhalten und entwickelt werden sollen. In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht ist in die Abwägung mit anderen Belangen, z. B. der Darstellung von Flächen für die Bereitstellung erneuerbarer Windenergie, einzustellen. Aus den genannten Gründen wurden die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete als Restriktionskriterium berücksichtigt.

Bodenschätze:

In Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen hat dieser Belang Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Die Errichtung von WKA in solchen Gebieten scheidet aus, weil sie dem Sicherungszweck entgegenlaufen. Um planerische Vorsorge für einen möglichst vollständigen Abbau der Lagerstätten in Vorranggebieten für Bodenschätze zu sichern (vgl. Grundsatz B IV 1.1.4 dieses Regionalplans), ist es bei denjenigen Rohstoffarten, die in der Regel sprengtechnisch abgebaut werden (in der Region Donau-Wald: Granit) im Sinne der Abstimmung unterschiedlicher Nutzungsansprüche sinnvoll, zusätzlich einen Sprengbereich freizuhalten.

In Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze kommt den Belangen der Rohstoff-sicherung bzw. des Rohstoffabbaus ein besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht ist in die Abwägung mit anderen Belangen, z.B. der Nutzung der Windenergie, einzustellen. Aus den genannten Gründen wurden diese Vorbehaltsgebiete als Restriktionskriterium berücksichtigt.

Sonstige Belange:

In der Region Donau-Wald gibt es eine Reihe von militärischen und zivilen Richtfunkeinrichtungen, die durch die Errichtung bzw. den Betrieb von WKA beeinträchtigt werden können. Dabei handelt es sich in der Regel aber um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten sind. Die Störung einer Richtfunkstrecke kann ggf. schon ausgeschlossen werden, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält.

In der Region sind zudem ein Korridor des militärischen Nachttiefflugsystems und Nachttiefflugstrecken zur Aus- und Weiterbildung von Hubschrauberbesatzungen und militärische bzw. zivile Flugsicherungs- bzw. Luftverteidigungsanlagen vorhanden. Diese Anlagen können ggf. Höhenbeschränkungen für WKA oder Einschränkungen bei der Standortwahl mit sich bringen.

In der Region Donau-Wald betreibt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe eine seismische und Infraschall-Messanlage, die Teil des internationalen Überwachungssystems für die Verifikation zur Einhaltung des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrags ist. Um den uneingeschränkten Betrieb der Messanlage sicherzustellen, hält die BGR einen generellen Mindestabstand von 15 km für notwendig.

Damit einzelne Teilräume nicht über Gebühr belastet werden, wurde bei der abschließenden Bestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete darauf geachtet, Überlastungserscheinungen und ein Einkreisen von Orten möglichst zu vermeiden. Eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Landschafts- und Siedlungsräumen sollen hierdurch möglichst vermieden werden. Diese planerische Konzentration spielt insbesondere in Räumen mit hoher landschaftlicher Eigenart, in touristischen Schwerpunkträumen und Teilräumen mit weiträumigen Sichtbeziehungen eine besondere Rolle.

Zu 1.1.3

Planungsziel der Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist in erster Linie die „Abwehr“ konkurrierender Nutzungsansprüche. In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort ausgeschlossen, soweit diese mit der Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind. Damit wird auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass in substanzi-

eller Weise Raum für die Errichtung von raumbedeutsamen WKA vorhanden ist.

Daneben wird die Bündelung von WKA in hierfür geeigneten Gebieten angestrebt. Um eine wirksame Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße aufweisen, die je nach Größe der Anlagen, Topographie usw. sehr unterschiedlich sein können. Um eine Bündelung mehrerer WKA erreichen zu können, wird für diesen Regionalplan eine Mindestfläche von 25 ha angenommen. Die Vorranggebiete stellen ein Angebot von restriktionsfreien oder -armen Gebieten dar, in denen auf Grund der vorhandenen Informationen über die Windhöffigkeit ein wirtschaftlich sinnvoller und ertragreicher Betrieb von Windkraftanlagen/Windparks erwartet werden kann. In Vorranggebieten besteht durch die bereits auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführte Vorprüfung verschiedener Belange eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass Windkraftanlagen/Windparks genehmigt werden können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf Grund von Datenlücken oder zukünftiger Entwicklungen, die gerade im Bereich Artenschutz nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, im Einzelfall auch vorgeprüfte Kriterien im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sind und bei entsprechender Ausprägung auch zur Ablehnung von Einzelanlagen führen können.

Hinweise **zu Vorranggebieten**, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen:

- 2 Richtfunkverbindung, Tiefflugzone, Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe), Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche Aufhausen)
- 4 Geplante Gasleitung, Richtfunkverbindung, Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke), Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche Haindling)
- 5 Richtfunkverbindung, Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke)
- 7 Vogelarten* (Wiesenweihe, Baumfalke, Wespenbussard, Uhu), Baudenkmale in näherer Umgebung (Kirche Ottering), Bodendenkmale, geplanter Modellflugplatz
- 11 Vogelarten* (Wiesenweihe), Waldflächen mit Sonderfunktion

* Im Jahr 2012 bekannte Vogelarten im Prüfbereich nach Windenergieerlass Bayern 2012

- 14 Vogelarten* (Wiesen- und Rohrweihe), Flug navigationsanlage (Peiler Straubing), Hindernisinformationsbereich **und IFR-Flugbetrieb** am Flugplatz Straubing, Baudenkmale in näherer Umgebung (Ensemble Altstadt Straubing)
- 16 Vogelarten* (Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard), Flug navigationsanlage (VOR Roding), Baudenkmale in näherer Umgebung (Schloss Saulburg und Falkenfels)
- 18 Vogelarten* (Schwarzstorch, Baumfalke, Graureiher), Flug navigationsanlage (VOR Roding), Waldflächen mit Sonderfunktion, Biotope
- 20 Vogelarten* (Schwarzstorch, Baumfalke, Wespenbussard, Uhu), Flug navigationsanlage (VOR Roding), Waldflächen mit Sonderfunktion
- 25 Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe), Flug navigationsanlage (Peiler Straubing), Wetterstation Straubing, militärische Einrichtung Mitterharthausen, Richtfunkverbindung, Wasserschutzgebiet
- 26 Richtfunkverbindung, Bodendenkmale, Vogelarten* (Wiesenweihe), Biotope
- 28 a Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe), Richtfunkverbindung, Gasleitung liegt randlich, Baudenkmale in näherer Umgebung (Schloss Irlbach)
- 28 b
- 29 Richtfunkverbindung, Bodendenkmale, Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe, Schwarzmilan), Baudenkmale in näherer Umgebung (Bogenberg und Schloss Irlbach)
- 31 Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Graureiher), Baudenkmale in näherer Umgebung (Kirche Mariaposching)
- 34 Vogelarten* (Wespenbussard), Geotop, Flug- und Luftsportbetrieb Flugplatz Arnbruck, Biotope
- 39 Vogelarten* (Uhu, Graureiher, Schwarzstorch, Weißstorch, Baumfalke, Wespenbussard), Baudenkmale in näherer Umgebung (Burgruine Weißenstein), Biotope
- 43 Vogelarten* (Schwarzstorch, Wespenbussard, Uhu), Fortpflanzungs- und Ruheraum des Luchses, FFH-Gebiete, Biotope, Waldflächen mit Sonderfunktion, Geotope, Baudenkmale in näherer Umgebung (Pfarrkirche Zwiesel, Schloss Oberzwieselau, ehem. Kloster Rinnach, Wallfahrtskirche Frauenbrünnl), Wetterstation Zwiesel
- 47 Richtfunkverbindung, Vogelarten* (Schwarzstorch, Wespenbussard), Waldflächen mit Sonderfunktion, Baudenkmale in näherer Umge-

- bung (Bavariaklinik)
- 48 Vogelarten* (Auerhuhn, Schwarzstorch, Wespenbussard), Biotope
 - 49 a Vogelarten* (Haselhuhn, Schwarzstorch, Wespenbussard), FFH-
 - 49 b Gebiet, Waldflächen mit Sonderfunktion, Biotope, Richtfunkverbin-
dung, WSG
 - 51 Vogelarten* (Haselhuhn, Schwarzstorch), Biotope
 - 52 Vogelarten* (Uhu, Schwarzstorch, Wespenbussard), Waldflächen mit
Sonderfunktion, Baudenkmale in näherer Umgebung (Ensemble
Schönberg), Sonderlandeplatz Elsenthal-Grafenau
 - 53 Vogelarten* (Uhu, Schwarzstorch), Waldflächen mit Sonderfunktion,
Biotope, Sonderlandeplatz Elsenthal-Grafenau
 - 55 Vogelarten* (Schwarzstorch, Baumfalke), Waldflächen mit Sonder-
funktion, Biotope, geplantes WSG
 - 56 Richtfunkverbindung, FFH-Gebiet, Biotope
 - 57 Vogelarten* (Schwarzstorch), Waldflächen mit Sonderfunktion
 - 58 Vogelarten* (Schwarzstorch), Waldflächen mit Sonderfunktion, Bio-
tope
 - 59 Vogelarten* (Schwarzstorch), Waldflächen mit Sonderfunktion
 - 61 Vogelarten* (Schwarzstorch, Wespenbussard, Uhu), Waldflächen mit
Sonderfunktion
 - 100 Vogelarten* (Wespenbussard)
 - 101 Vogelarten* (Haselhuhn, Wespenbussard)
 - 102 Vogelarten* (Wespenbussard, Uhu), FFH-Gebiet, Gasleitung, Wald-
flächen mit Sonderfunktion
 - 103 Vogelarten* (Schwarzstorch, Wespenbussard, Uhu), Waldflächen mit
Sonderfunktion, **Baudenkmale in näherer Umgebung (Pfarrkirche
Kirchdorf im Wald)**, WSG

Zu 1.1.4 Die Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen umfassen Gebiete, in denen auf Grund der vorhandenen Informationen über die Windhöffigkeit ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb von Windkraftanlagen/Windparks erwartet werden kann. Es sind jedoch schon auf regionalplanerischer Ebene erkennbar höhere Raumwiderstände (Restriktionen) vorhanden, die eine planerische Letztentscheidung zugunsten einer bestimmten Raumnutzung nicht erlauben.

In Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Mit den Vorbehaltsgebieten wird ein weiteres Potenzial für die Nutzung der Windenergie aufgezeigt, wobei hier keine planerische Letztentscheidung zugunsten der Windenergie vorgenommen wird. Ob sich in diesen Gebieten die Nutzung der Windenergie gegenüber anderen Belangen durchzusetzen vermag, kann erst im Rahmen einer Abwägung im Genehmigungsverfahren geklärt werden.

Auch für Vorbehaltsgebiete wird die Bündelung von WKA angestrebt. Um eine wirksame Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße aufweisen, die hier ebenfalls in der Regel mit mindestens 25 ha angenommen wird.

Hinweise zu Vorbehaltsgebieten, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen:

- 13 Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Hindernisinformationsbereich und Verfahrensbereich des IFR-Flugbetriebs am Flugplatz Straubing, Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Flusseeeschwalbe), Baudenkmale in näherer Umgebung (Ensemble Altstadt Straubing)
- 15 Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing, VOR Roding), Hindernisinformationsbereich und Verfahrensbereich des IFR-Flugbetriebs am Flugplatz Straubing, Flugplatz Griesau, Bodendenkmale, Baudenkmale in näherer Umgebung (Herrschaftsvilla Puchhof, ehemaliges Kloster Niederachdorf), Vogelarten* (Schwarzstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Graureiher, Nachtreiher, Purpureiher, Mittelmeermöve, Schwarzkopfmöve, Flusseeeschwalbe)
- 62 a Tiefflugzone, Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe),
62 b Bodendenkmale, Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche Aufhausen)
- 63 Tiefflugzone, Vogelarten* (Weißstorch, Rohrweihe), Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche Aufhausen)
- 64 Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), geplante Trasse für Staatsstraße, Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe)
- 66 Wasserversorgungsleitung, Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Hindernisinformationsbereich und Verfahrensbereich des IFR-Flugbetriebs am Flugplatz Straubing, Bodendenkmale, Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe)
- 67 Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Hindernisinformationsbereich und Verfahrensbereich des IFR-Flugbetriebs am Flugplatz

- Straubing, Vogelarten* (Wiesen- und Rohrweihe, Weißstorch)
- 68 **Richtfunkverbindung**, Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Wasserversorgungsleitung, Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe), Bodendenkmale
- 69 Richtfunkverbindung, geplante Gasleitung, Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke), Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Biotope, Bodendenkmale
- 70 Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke)
- 71 Vogelarten* (Wiesenweihe, Weißstorch, Rohrweihe), Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Wetterstation Straubing, militärische Einrichtung Mitterharthausen, Bodendenkmale
- 72 Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe und Baumfalke), Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Bodendenkmale, Richtfunkverbindung, Wetterstation Straubing
- 73 Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe), Richtfunkverbindung, Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Baudenkmale in näherer Umgebung (Schloss Irlbach, Wallfahrtskirche zum Hl. Kreuz Loh, Ringwall Wischlburg), Bodendenkmale
- 74 Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe), Bodendenkmale
- 75 Vogelarten* (Schwarzstorch, Baumfalke, Rohrweihe, Graureiher), FFH-Gebiet, Flugnavigationsanlage (VOR Roding), Biotope
- 76 Vogelarten* (Weißstorch, Flusseeeschwalbe, Schwarzstorch, Rohrweihe und Schwarzmilan), Flugnavigationsanlagen (VOR Roding, Peiler Straubing), Richtfunkverbindung, Überschwemmungsgebiet, Bodendenkmale, Baudenkmale in näherer Umgebung (ehem. Klosterkirche Oberalteich, Schloss Steinach)
- 78 a Vogelarten* (Haselhuhn, Auerhuhn, Schwarzstorch, Uhu), FFH-
- 78 b Gebiete, Waldflächen mit Sonderfunktion, Richtfunkverbindung, WSG
- 79 Vogelarten* (Haselhuhn, Auerhuhn, Schwarzstorch, Uhu), FFH-Gebiete, Waldflächen mit Sonderfunktion, WSG
- 80 Vogelarten* (Schwarzstorch, Uhu), Waldflächen mit Sonderfunktion, Biotope, WSG
- 87 Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche St. Hermann), Vogelarten* (Uhu, Schwarzstorch, Weißstorch, Baumfalke, Wespenbussard, Graureiher), Waldflächen mit Sonderfunktion, WSG
- 88 Vogelarten* (Auerhuhn, Schwarzstorch, Wespenbussard), Waldflä-

- chen mit Sonderfunktion, Biotope
- 90 Vogelarten* (Uhu, Auerhuhn, Schwarzstorch, Wespenbussard), geplantes WSG, Waldflächen mit Sonderfunktion
 - 95 Vogelarten* (Schwarzstorch, Uhu, Haselhuhn, Wespenbussard), Biotope, Baudenkmale in näherer Umgebung (Kirche Kirchdorf im Wald)
 - 97 Vogelarten* (Schwarzstorch, Haselhuhn), FFH-Gebiet, Richtfunkverbindung
 - 98 Vogelarten* (Uhu), geplantes WSG, Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche Waldkirchen, St. Ägidius Wollaberg), Waldflächen mit Sonderfunktion
 - 99 Vogelarten* (Uhu, Graureiher), Waldflächen mit Sonderfunktion, Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche St. Ägidius Wollaberg), geplantes WSG, Richtfunkverbindung
 - 104 Vogelarten* (Schwarzstorch, Wespenbussard, Uhu), Biotope

Zu 1.1.5

Die Ausschlussgebiete umfassen diejenigen Regionsteile, in denen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen oder aufgrund einer besonders hohen „Restriktionsdichte“ die Errichtung von WKA ausgeschlossen werden soll. Die Ausschlussgebiete stellen „Tabuflächen“ für die Nutzung der Windkraft dar. Hier ist meist schon auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar, dass dort Genehmigungshemmnisse vorliegen (z.B. wegen Nähe zu bestehender Bebauung oder der Betroffenheit naturschutzfachlich besonders wertvoller Gebiete), die die Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks unmöglich machen. Ausgeschlossen werden aber auch Bereiche, wo aufgrund von planerischen Überlegungen (z.B. Erweiterungsmöglichkeit von Siedlungen, vorsorgender Gesundheitsschutz) Windkraftanlagen unerwünscht sind.

Um einer „Verspargelung“ durch Einzelanlagenstandorte planerisch möglichst wirksam entgegenzutreten zu können, ist es in der Konsequenz erforderlich, Bereiche, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks zu klein sind, den Ausschlussgebieten zuzuschlagen. Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine „Mindestfläche“ von 25 ha angenommen. Wenn „Kleinstflächen“ von unter 25 ha an „weiße Flächen“ (unbeplante Bereiche) anschließen, werden sie in der Regel diesen zugeschlagen, da hier die Bündelung von WKA zumindest möglich ist.

Neben dem Regionalplan steht auch die kommunale Flächennutzungsplanung als Steuerungsinstrument für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Aufgrund des detailschärferen Planungsmaßstabs der Flächennut-

zungsplanung genießen Konzentrationszonen für WKA, die in kommunalen Flächennutzungsplänen bereits vor dem Inkrafttreten der der **fünften** Verordnung zur Änderung des Regionalplans Donau-Wald rechtswirksam dargestellt waren, Bestandsschutz, da bei diesen Flächen bereits im Aufstellungsverfahren eine umfangreiche Prüfung der betroffenen Belange erfolgte. In der Stadt Hauzenberg liegt bereits ein Fachkonzept Windenergie vor, das entsprechende Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan¹ bestimmt. Diese Konzentrationszonen werden als „fachrechtlich hinreichend gesicherte Gebiete“ in den Regionalplan übernommen. In den unbeplanten weißen Flächen können die Gemeinden auch weiterhin planerisch tätig werden und zusätzliche Konzentrations- oder Ausschlussgebiete ausweisen.

Im Rahmen des aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert. Dabei kommt neben dem Anlagenneubau auch dem Ersatz älterer WKA durch neue leistungsstarke Anlagen (Repowering) besondere Bedeutung zu. Der Ersatz von WKA, die bereits vor dem Inkrafttreten der **fünften** Verordnung zur Änderung des Regionalplans Donau-Wald errichtet wurden, soll daher grundsätzlich möglich sein, auch wenn diese in später bestimmten Ausschlussgebieten liegen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die neue, in der Regel leistungsstärkere Anlage mit den sonstigen geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

¹ Genehmigung durch das Landratsamt Passau steht unmittelbar bevor.

		UMWELTERKLÄRUNG
		<p>Die Begründung der Neuaufstellung des Kapitels B III Energie des Regionalplans Donau-Wald enthält gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG 2012) eine zusammenfassende Erklärung, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden, 2) der Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und 3) welche Maßnahmen für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans durchgeführt werden sollen.
1		<p>Einbeziehung von Umwelterwägungen</p> <p>Die fachlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans setzen den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung des Raums. Neben textlichen Festlegungen enthält das Kapitel B III Energie auch gebietsscharfe Festlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Ausschlussgebiete) für raumbedeutsame Windkraftanlagen.</p> <p>Als Teil des Fortschreibungsentwurfs für das Kapitel B III Energie wurde gem. Art. 15 BayLplG (2012) ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurden der allgemeine Umweltzustand und die derzeitigen Umweltprobleme in der Region Donau-Wald dargelegt und die erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt haben kann, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Regionalplan keine Projekte (hier: Errichtung von Windkraftanlagen) beinhaltet, sondern in erster Linie eine Flächensicherung für solche (potenziellen) Vorhaben im Auge hat. Die Umsetzung der hier vorgegebenen Ziele und Grundsätze erfolgt auf anderen Planungsstufen und von anderen Planungsträgern. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit den Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt tatsächlich auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die konkreten Umweltauswirkungen von den jeweiligen Vorhabensträgern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend, versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung die Belange Natur und Umwelt, Wirtschaft und Soziales/Kultur gleichgewichtig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägung. Der Regionalplan stellt ein Mittel der planerischen Konfliktbewältigung bzw. -minimierung dar.</p>

	<p>Durch die Bestimmung von Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien wurde ein einheitlicher Bewertungsmaßstab für die ganze Region festgelegt. Ziel der Bestimmung von Ausschlussgebieten ist es, bestimmte Teilräume von raumbedeutsamen Windkraftanlagen freizuhalten. Mit dieser Freihaltung ist die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern in den empfindlichsten Bereichen der Region verbunden. Zudem wird durch die Ausweisung von ausreichend großen Positivflächen ein Beitrag zur Bündelung von WKA in Windparks angestrebt, um die „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern.</p>
2	<p>Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen</p> <p>Umweltbericht Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern und den Kreisverwaltungsbehörden zugänglich gemacht.</p> <p>Die Informationen des Umweltberichtes und die Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen stellten eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial dar. Im 1. Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen auch zu den Inhalten des Umweltberichtes gegeben und der Umweltbericht daher für das 2. Anhörungsverfahren weiterentwickelt. Teilweise wurden auch Stellungnahmen zur Aussagenschärfe des Umweltberichtes und zusätzliche Erhebungen (z.B. zur biologischen Vielfalt) gefordert und exaktere Prognosen (z.B. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Baudenkmäler) abgegeben. Diese Anregungen wurden nicht aufgegriffen, da es nicht Aufgabe des Regionalplans ist, Erkenntnislücken zu füllen oder eine konkrete Vorhabensprüfung vorzunehmen. Die Hinweise und Anregungen aus den Anhörungsverfahren wurden in den Abwägungsprozess eingestellt und bei der Gebietsbestimmung und -bewertung so weit als möglich berücksichtigt. Die Weiterentwicklung des Regionalplans im Laufe des Aufstellungsverfahrens ist in Teilen auch auf die im Umweltbericht dargelegten Auswirkungen auf die Schutzgüter zurückzuführen.</p> <p>Die Umweltauswirkungen der Festlegungen des Regionalplans sind aufgrund des Abstraktionsgrades und der Maßstäblichkeit der Planungsebene nur allgemein bewertbar. Als Ergebnis dieser allgemeinen Bewertung ist festzustellen, dass sich erhebliche Auswirkungen bei der Umsetzung des Regionalplans durch entsprechende Vorhaben nicht vollständig vermeiden lassen. Insbesondere lassen sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Landschaft und kulturelles Erbe durch die getroffene Standortwahl bzw. durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten</p>

	<p>zwar deutlich vermindern, nicht aber vollständig vermeiden. Durch die vorgenommene Bestimmung von Ausschlussgebieten wird auf Ebene des Regionalplans eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgeschlossen.</p> <p>Anhörungsverfahren</p> <p><i>1. Entwurf auf der Basis des Beschlusses des Planungsausschusses vom 27.04.2012 (Anhörungsverfahren vom 28.08.2012 bis 31.10.2012):</i></p> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Hinsichtlich der Umweltbelange/Schutzgüter wurden insbesondere folgende Aspekte thematisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Abstände zu Siedlungen (Lärm, Schattenwurf, erdrückende Wirkung, Gesundheitsgefährdung), Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, Überlastung/Einkreisung von Siedlungsbereichen • Biologische Vielfalt: Hinweise auf betroffene Arten, Schutzgebiete, unzureichende Kenntnisse • Wasser: Hinweise auf Wasserschutzgebiete und private Trinkwassergewinnung • Landschaft: Beeinträchtigung/Überprägung/Zerstörung der Kulturlandschaft, Überlastung der Erholungslandschaft im Bayerischen Wald, Beeinträchtigung Sichtbeziehungen/Aussichtspunkte/Höhenzüge • Kulturelles Erbe: Beeinträchtigung der Wirkung von Baudenkmälern und Ensembles <p>Aufgrund der Ergebnisse der Anhörungsverfahren wurde das Plankonzept weiterentwickelt und die Ausschluss- und Restriktionskriterien z.T. verändert. So wurden beispielsweise eine Reihe von möglichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Naturpark Bayerischer Wald und im Landkreis Straubing-Bogen zur Vermeidung einer Überlastung des Landschafts- und Siedlungsraumes zurückgenommen oder Überlagerungen mit geplanten Wasserschutzgebieten vermieden. Darüber hinaus wurden im Umfeld besonders raumwirksamer und regional bedeutsamer Baudenkmäler bzw. Ensembles Ausschlussbereiche definiert. Gleichzeitig hat der Planungsverband beschlossen, den ehemals vorgesehenen Puffer von drei km zur Nationalparkgrenze auf einen km zu reduzieren.</p> <p><i>2. Entwurf auf der Basis des Beschlusses des Planungsausschusses vom 29.04.2013 (Anhörungsverfahren vom 01.07.2013 bis 05.08.2013):</i></p>
--	--

	<p>Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Hinsichtlich der Umweltbelange/Schutzgüter wurden dabei insbesondere folgende zusätzliche Aspekte thematisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt: Hinweise auf herausragende Rolle des Nationalparks und seines Vorfeldes für den Artenschutz • Landschaft: Fragmentierung eines von Großräumigkeit geprägten Landschaftsraums bzw. Überlastung des Nationalparkvorfeldes <p>Da die meisten Aspekte aus diesem Anhörungsverfahren schon in einem früheren Verfahrensschritt geäußert und berücksichtigt wurden, wurde das Plankonzept nicht mehr verändert und die geäußerten Belange abgewogen.</p> <p>Alternativen</p> <p>Aufgrund der Verpflichtung durch Ziel 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013, im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen, entfällt eine Null-Variante (Belassung des Ist-Zustandes) als Planungsalternative. Insofern kommen nur Standortalternativen innerhalb des Planungsraumes in Frage.</p> <p>Die planerischen Alternativen und Freiheitsgrade sind allerdings aus unterschiedlichen Gründen stark beschränkt. Zum einen ist nur gut ein Drittel (34,5%) der Region als ausreichend windhöflich einzuschätzen (durchschnittliche Windgeschwindigkeit mindestens 5 m/s in 140 m Höhe), was die Standortalternativen von vorneherein erheblich beschneidet. Aufgrund der ausgeprägten Streusiedlungsstruktur steht ebenfalls nur ein kleiner Teil der Region als Suchraum für eine Gebietsausweisung zur Verfügung. So wurden die Abstände zu Siedlungen auf ein Minimum beschränkt, um nicht zu früh mögliche Alternativen auszuschneiden. Trotz der niedrig angesetzten Siedlungsabstände, die nicht über die vom Landesamt für Umwelt empfohlenen Mindestabstände hinausgehen und teils weit unter den Abständen in anderen Regionen liegen, werden rund 82% der Regionsfläche von diesem Kriterium abgedeckt.</p> <p>Darüber hinaus liegt ein großer Teil der Region innerhalb des Naturparks Bayerischer Wald, dessen ehemalige Schutzzone als Landschaftsschutzgebiet dargestellt ist. Die Verordnung über das LSG lässt die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen derzeit nicht zu. Um innerhalb des LSG Raum für die Nutzung der Windenergie zu schaffen, nimmt der Bezirk Niederbayern eine Zonierung des LSG vor. Das zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Umwelterklärung vorliegende Zonierungskonzept für das LSG sieht vor, bestimmte Bereiche für die Nutzung der Windenergie zu öffnen, wenn der wesentliche Schutzzweck des LSG nach wie vor erreicht werden kann.</p>
--	---

	<p>Dagegen sollen hochwertige Bereiche innerhalb des LSG (z.B. Landschaftsbildeinheiten, die im Landschaftsrahmenplan mit sehr hoch bewertet wurden, und die Landschaft weithin prägende Kuppen und besonderen bzw. herausragenden Bedeutung für den Raum) auch weiterhin nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Der Planungsverband hat sich diese „Taburäume“ grundsätzlich zu Eigen gemacht und als Ausschlusskriterium in den Regionalplan integriert. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Umwelterklärung weicht das Zonierungskonzept für das LSG lediglich in einem Punkt von den Beschlüssen des RPV ab. Der Grund hierfür liegt in der bereits erwähnten Reduzierung des Puffers zum Nationalpark.</p> <p>Der Planungsverband ist bei der Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mehrstufig vorgegangen. Im Rahmen des 1. Entwurfs (Beschluss des Planungsausschusses vom 27.04.2012) wurden alle möglichen Potenzialgebiete, die sich nach Anwendung der Ausschlusskriterien ergeben haben und eine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen, als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt. In einem zweiten Schritt wurden diese Potenzialgebiete auf der Basis der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und sonstiger Erkenntnisse auch hinsichtlich der Restriktionskriterien bewertet. Als Ergebnis dieses Bewertungs- und Abwägungsprozesses hat der Planungsverband Zahl und Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Beschluss vom 29.04.2013 deutlich reduziert, gleichzeitig aber auch weitere Gebiete im Nationalparkvorfeld aufgenommen. Dieser 2. Entwurf wurde ebenfalls einem Anhörungsverfahren unterzogen. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen führten jedoch nicht mehr zu Änderungen bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.</p> <table border="1" data-bbox="395 1290 1404 1545"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Vorranggebiete</th> <th colspan="2">Vorbehaltsgebiete</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Anzahl</th> <th>Fläche</th> <th>Anzahl</th> <th>Fläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Entwurf</td> <td>61</td> <td>ca. 7.257 ha</td> <td>38</td> <td>ca. 4.104 ha</td> </tr> <tr> <td>2. Entwurf</td> <td>36</td> <td>ca. 4.550 ha</td> <td>29</td> <td>ca. 2.435 ha</td> </tr> <tr> <td>Beschluss</td> <td>36</td> <td>ca. 4.550 ha</td> <td>29</td> <td>ca. 2.435 ha</td> </tr> </tbody> </table> <p>Insgesamt stehen nach dem gesamten Abwägungsprozess nun 36 Vorranggebiete, die in der Summe rund 0,8% der Regionsfläche ausmachen, für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Ergänzt wird das Flächenangebot für die Nutzung der Windenergie um weitere 29 Vorbehaltsgebiete, die etwa 0,4% der Regionsfläche ausmachen. Zusätzliche rund 330 ha sind im Flächennutzungsplan der Stadt Hauzenberg als Konzentrationsflächen dargestellt (Genehmigung durch das Landratsamt Passau steht bevor), die als fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen in den Regionalplan übernommen wurden. Als regionalplanerisches Ausschlussgebiet sind rund 95% der Regionsfläche festgelegt. Für den Rest</p>		Vorranggebiete		Vorbehaltsgebiete			Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	1. Entwurf	61	ca. 7.257 ha	38	ca. 4.104 ha	2. Entwurf	36	ca. 4.550 ha	29	ca. 2.435 ha	Beschluss	36	ca. 4.550 ha	29	ca. 2.435 ha
	Vorranggebiete		Vorbehaltsgebiete																							
	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche																						
1. Entwurf	61	ca. 7.257 ha	38	ca. 4.104 ha																						
2. Entwurf	36	ca. 4.550 ha	29	ca. 2.435 ha																						
Beschluss	36	ca. 4.550 ha	29	ca. 2.435 ha																						

	<p>der Region - knapp 4% der Regionsfläche - trifft der Regionalplan keine Vorgaben (sog. weiße Flächen).</p> <p>In der Summe geht der Planungsverband Donau-Wald daher davon aus, dass für die Nutzung der Windenergie hinreichend Raum zur Verfügung steht. In Anbetracht der räumlich sehr unterschiedlich ausgeprägten Windhöffigkeit, der geringen Planungsoptionen, der teils sehr reichen Naturraumausstattung in der Region und den nicht zur Verfügung stehenden Regionsteilen stellt dies ein beachtliches Angebot dar.</p>
3	<p>Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Die Überwachung der Umweltauswirkungen kann erst im Zuge der Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze im Rahmen der Umsetzung einzelner Vorhaben erfolgen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen können erst mit Konkretisierung auf Projektebene ergriffen werden. Diese Maßnahmen gilt es im Genehmigungsverfahren zu eruieren, zu bewerten und zu überwachen.</p> <p>Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung daher nicht vorgesehen. Im Zuge der laufenden Raumb Beobachtung durch die Landesplanungsbehörden ist aber gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.</p>